

## Vorläufige Tagesordnung der 1. Sitzung des 34. Studierendenrates am 30.10.2023

---

**Ort: Hallischer Saal**  
**Zeit: 18:30 s.t.**

**TOP 00** Feststellung der Beschlussfähigkeit und Lesung der Tagesordnung (18:30)

**TOP 01** Beschluss der Geschäftsordnung (18:35)

**TOP 02** Angestelltenbelange (18:40)

**TOP 03** Referent\*innenbelange (18:50)

**TOP 04** Berichte der Sprecher\*innen (19:00)

1. *Vorsitzende*
2. *Finanzen*
3. *Soziales*
4. *Sitzungsleitung*
5. *FSR-Koordination*

**TOP 05** Berichte aus den AKs, Studierendenradio und der hastuzeit (19:10)

- |                                 |                                       |
|---------------------------------|---------------------------------------|
| 1. <i>Hastuzeit</i>             | 8. <i>AK Protest</i>                  |
| 2. <i>AK alv</i>                | 9. <i>AK Inklusion</i>                |
| 3. <i>AK Wohnzimmer</i>         | 10. <i>AK Uni im Kontext</i>          |
| 4. <i>AK Zivilklausel</i>       | 11. <i>AK Kritischer Jurist*innen</i> |
| 5. <i>AK que(e)r einsteigen</i> | 12. <i>AK Internationales</i>         |
| 6. <i>AK Ökologie</i>           | 13. <i>Studierendenradio</i>          |
| 7. <i>AK Studieren mit Kind</i> |                                       |

**TOP 06** FZS Beitritt (19:25)

**TOP 07** Satzungsänderung (20:00)

- Referat Datenschutz
- Angestellte
- Quorumsänderung
- Ausschlussklausel
  - Antrag LHG

- TOP 08**      **Finanzordnungsänderung (21:00)**
- Quorumsänderung
- TOP 09**      **Anträge und Diskussion (21:20)**
1. Klima-Klasse-Kampf
  2. Ausstellung „Revanche“
- TOP 10**      **Urabstimmung Semesterticket (21:35)**
- TOP 11**      **Klausurtagung (21:45)**
- TOP 12**      **Nextbike (21:50)**
- TOP 13**      **Sonstiges (22:00)**
- TOP 14**      **Angestelltenrichtlinie (nicht öffentlich) (22:05)**

# Geschäftsordnung

## des Studierendenrates der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg



--- Fassung vom 26.06.2023---

### Inhaltsverzeichnis

A. Präambel .....	2
B. Sprecher*innenposten .....	2
§1    Allgemeines zu den Sprecher*innen .....	2
§2    Sprecher*innenkollegium .....	3
§3    Vorsitzende des Sprecher*innenkollegiums .....	4
§4    Sitzungsleitende Sprecher*innen .....	5
§5    Sprecher*innen für Finanzen .....	5
§6    Sprecher*innen für Soziales .....	6
§7    Sprecher*in für Fachschaftscoordination .....	6
C. Mitglieder und Aufgaben des Studierendenrates .....	6
§8    Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studierendenrates .....	6
§9    Nachweis der Mitgliedschaft im Studierendenrat .....	7
§10   Mediation .....	7
§11   Misstrauensvotum .....	7
§12   Urabstimmung .....	8
§12a  Elektronische Urabstimmung .....	8
D. Referate, Arbeitskreise und Kommissionen; Personal des Studierendenrats .....	9
§13   Allgemeines zu Referaten .....	9
§14   Referat für innere Hochschul- und Bildungspolitik .....	9
§15   Referat für äußere Hochschul- und Bildungspolitik .....	10
§16   Referat für internationale Studierende .....	10
§17   Referat für Soziales .....	10
§18   Referat für Hochschulsport und Gesundheit .....	10
§19   Referat für Veranstaltung .....	11
§ 19a  Referat für Datenschutz .....	11
§20   Arbeitskreise .....	11
§21   Kommissionen .....	12

§22	Personal des Studierendenrates .....	12
E.	Sitzungen .....	13
§23	Einberufung .....	13
§24	Beschlussfähigkeit .....	13
§25	Fernbleiben .....	13
§26	Öffentlichkeit und Rederecht .....	13
§27	Sitzungsleitung und Sitzungsablauf .....	14
§28	Tagesordnung .....	15
§29	Protokoll .....	15
§30	Sachanträge .....	15
§31	Abstimmung und Beschlussfassung .....	16
§32	Umlaufbeschlüsse .....	16
§33	Wahlen und Nominierungen .....	17
§34	Anträge zur Geschäftsordnung .....	18
§35	Bekanntgabe und Einspruch .....	18
§36	Sitzungen per Videokonferenz .....	18
§37	Sitzungen in Hybridem Format .....	19
F.	Schlussbestimmungen .....	20
§38	Inkrafttreten .....	20
§39	Änderungen .....	20
§40	Übergeordnete Vorschriften .....	20

## **A. Präambel**

Der Studierendenrat besteht aus Mitgliedern der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, welche nach der Ordnung zur Durchführung von Wahlen der studentischen Selbstverwaltung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gewählt wurden. Der Studierendenrat gibt sich als Organ der Studierendenschaft gemäß §22 der Satzung der Studierendenschaft folgende Geschäftsordnung.

## **B. Sprecher\*innenposten**

### **§1 Allgemeines zu den Sprecher\*innen**

- (1) Sprecher\*innen und Stellvertreter\*innen werden in getrennten Wahlgängen nach den Regeln des §33 dieser Ordnung gewählt. Wählbar sind nur die regulären Mitglieder des Studierendenrates.

- (2) Im Anschluss an die Wahl eines Amtes, welches durch die Anwendung von §23 Abs. 1 der Satzung eine erhöhte Zahl an Sprecher\*innen innehat, hat ein weiterer Wahlgang zu erfolgen, durch den bestimmt wird, welcher die\*der gewählten Sprecher\*in dem Sprecherkollegium angehören soll. Dabei ist die\*der Sprecher\*in gewählt, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Leiter\*in der Sitzung zu ziehende Los. Wird zu späterem Zeitpunkt eine weitere Sprecher\*in gewählt, findet eine Wahl nach Satz 1 statt, gleiches gilt nach erfolgreichem konstruktivem Misstrauensvotum.
- (3) Zu den Sitzungen des Studierendenrates besteht für die Sprecher\*innen Anwesenheitspflicht zum Tagesordnungspunkt "Berichte der Sprecher\*innen" sowie zu den das jeweilige Themenfeld betreffenden Punkten.
- (4) Sprecher\*innen haben außerdem die Pflicht, zu jeder ordentlichen Sitzung einen Bericht in Textform bis spätestens 12.00 Uhr drei Tage vor der Sitzung bei der Sitzungsleitung einzureichen. Die Berichte werden dann in der Tischvorlage den Mitgliedern des Studierendenrates zugeschickt und auf der Internetseite des Studierendenrates veröffentlicht.
- (5) Eingehende Anfragen sind regelmäßig zu bearbeiten. Bei Abwesenheit ist für E-Mail-Kommunikation die Funktion "Abwesenheitsbenachrichtigung" zu nutzen.
- (6) Nach eigenem Ermessen und nach Absprache untereinander bieten die Sprecher\*innen regelmäßige Sprecherstunden an.
- (7) Stellvertreter\*innen haben die gleichen Befugnisse wie die regulären Sprecher\*innen, übernehmen jedoch nur im Vertretungsfall Aufgaben der Sprecher\*innenämter und haben auch nur im Vertretungsfall Stimmrecht im Sprecher\*innenkollegium.
- (8) Der Vertretungsfall tritt ein, wenn eine amtierende Sprecher\*in aufgrund von Krankheit, persönlichen Notfällen oder Pflichtpraktika sein Amt vorübergehend nicht ausüben kann oder ein, laut § 23 (1) der Satzung vorhandene Sprecher\*innenposten vorübergehend unbesetzt ist. Er umfasst alle regulären Aufgaben laut Satzung und Geschäftsordnung.
- (9) Der Eintritt eines Vertretungsfalls ist von Sprecher\*innen unverzüglich den Sprecher\*innen für Finanzen in Textform mitzuteilen. Das Sprecher\*innenkollegium setzt möglichst zeitnah den Zeitpunkt für den Beginn des Vertretungsfalles, anhand der Angaben der Sprecher\*innen für Finanzen, fest.
- (10) Scheidet eine Sprecher\*in aus seinem Amt aus, so erfolgt eine reguläre Wahl für den frei gewordenen Posten.
- (11) Der Rücktritt von einem Sprecher\*innenposten ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Sprecher\*innenkollegium zu erklären.
- (12) Nach der Neuwahl des Studierendenrates oder dem Rücktritt einer Sprecher\*in ist eine ordnungsgemäße Einarbeitung sicherzustellen.
- (13) Sprecher\*innen von Kommissionen und Arbeitskreisen nach §26 der Satzung sind keine Sprecher\*innen im Sinne dieser Ordnung.

## **§2 Sprecher\*innenkollegium**

- (1) Das Sprecher\*innenkollegium vertritt den Studierendenrat gegenüber der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie den Medien und allen staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen.
- (2) Das Sprecher\*innenkollegium tagt mindestens monatlich in hochschulöffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann nach den Maßgaben des §24 ausgeschlossen werden.
- (3) Das Sprecher\*innenkollegium ist ermächtigt, im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien des Studierendenrates

1. in Sachen der Zusammenarbeit mit Stellen der öffentlichen Verwaltung und der Zentralen Universitätsverwaltung und
2. über die Nutzung der Ressourcen des Studierendenrates zu beschließen;
3. Verträge zu schließen;
4. eigenmächtig anwaltliche Auskünfte einzuholen, sofern die Kosten hierfür den Verfügungsrahmen des Sprecher\*innenkollegiums mit Sicherheit nicht überschreiten sowie
5. die weiteren ihm durch die Satzung, Finanz- oder Geschäftsordnung oder durch Beschlüsse des Studierendenrates übertragenen Aufgaben durchzuführen.

Das Sprecher\*innenkollegium berichtet dem Studierendenrat auf jeder Sitzung über seine Tätigkeit.

- (4) Die Mitglieder des Sprecher\*innenkollegiums sowie deren Stellvertreter\*innen üben das Hausrecht im Gebäude des Studierendenrates aus und können Dritte dazu per Beschluss bevollmächtigen.
- (5) Das Sprecher\*innenkollegium ist zuständig für eine enge Zusammenarbeit mit der Studierendenschaftszeitschrift nach §8 der Satzung der Studierendenschaft. Neben einem regelmäßigen Austausch auf den Sitzungen hat jeweils am Ende des Semesters ein Treffen zwischen Vertreter\*innen des Sprecher\*innenkollegiums und der Studierendenschaftszeitschrift sowie ggf. weiteren Interessierten aus dem Studierendenrat stattzufinden. Ziel dieser Treffen ist die Auswertung des Semesters sowie der Raum für Diskussionen, Lob und Kritik auf beiden Seiten.

### **§3 Vorsitzende des Sprecher\*innenkollegiums**

- (1) Die Vorsitzenden des Sprecher\*innenkollegiums sind offizielle Ansprechpartner\*innen für interne und externe Anfragen, die nicht eindeutig ein Fachgebiet anderer Sprecher\*innen- oder Referent\*innenämter betreffen. Sie sind für die Überwachung der Durchführung der Beschlüsse und Bescheide des Studierendenrates und des Sprecherkollegiums verantwortlich.
- (2) Die Vorsitzenden des Sprecher\*innenkollegiums sind zudem erste Ansprechpartner\*innen für das Personal des Studierendenrates. Sie sind für die Einhaltung arbeitsrechtlicher Voraussetzungen und angemessene Arbeitsbedingungen des Personals verantwortlich. Den Angestellten soll die regelmäßige Möglichkeit zu vertraulichen Personalgesprächen geboten werden. Rechte und Pflichten des Sprecherkollegiums gegenüber den Angestellten, insbesondere §20, bleiben hiervon unberührt.
- (3) Im Sinne einer aktiven Vernetzung sollten die Vorsitzenden des Sprecher\*innenkollegiums stets einen Überblick aktueller Projekte, Vorhaben und Themen in der Studierendenschaft haben. Schwerpunkt dieses Arbeitsbereiches ist die Koordination, die genannten Aufgabenbereiche müssen ausgewogen wahrgenommen werden.
- (4) Die Vorsitzenden des Sprecher\*innenkollegiums sind für die Vorbereitung, Einberufung und Leitung sowie die Nachbereitung der Sitzungen des Sprecher\*innenkollegiums verantwortlich.
- (5) Soweit nicht anders geregelt, ist im offiziellen Schriftverkehr und bei Verträgen einer der Vorsitzenden des Sprecher\*innenkollegiums gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Sprecher\*innenkollegiums vertretungsberechtigt.
- (6) Mindestens einer der Vorsitzenden des Sprecher\*innenkollegiums und ein weiteres Mitglied des Sprecher\*innenkollegiums vertreten den Studierendenrat vor Gericht.

#### **§4 Sitzungsleitende Sprecher\*innen**

- (1) Die Sitzungsleitenden Sprecher\*innen sind für die administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Sitzungen des Studierendenrates verantwortlich. Dies umfasst insbesondere
  1. die fristgerechte Ladung sowie die hochschulöffentliche Bekanntgabe des Sitzungstermins;
  2. die Prüfung von Anträgen, die Beschaffung nötiger zusätzlicher Informationen und die Einladung der Antragsteller\*innen;
  3. die Erstellung eines Vorschlages zur Tagesordnung in Absprache mit den übrigen Mitgliedern des Sprecher\*innenkollegiums;
  4. die Ausfertigung, Weiterleitung und Bekanntgabe von Bescheiden und das Verfassen von Zahlungsanweisungen sowie
  5. die Zusammenfassung der Beschlüsse und Abstimmung der einzelnen Sitzungen
  6. die ordnungsgemäße Archivierung aller Dokumente, insbesondere der Sitzungsunterlagen, Sitzungsprotokolle und Bescheide.
- (2) Die Sitzungsleitenden Sprecher\*innen haben das Recht, Anträge zurückzuweisen, wenn sie formalen Kriterien nicht entsprechen oder mit den Ordnungen des Studierendenrates unvereinbar sind. Über Zurückweisungen ist der Studierendenrat beim Beginn seiner Sitzungen zu unterrichten. Die Zurückweisung kann auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenrates durch diesen aufgehoben werden. Satz 2 gilt nicht, wenn die Antragsfrist nicht eingehalten wurde. Ebenfalls können die Sitzungsleitenden Sprecher\*innen Einsprüche zurückweisen, wenn deren Begründung nach § 18 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft durch die Aktenlage widerlegt werden kann. In diesem Fall wird der Einspruch vom Studierendenrat nicht behandelt.
- (3) Die Sitzungsleitenden Sprecher sind für das Mitgliedswesen des Studierendenrates verantwortlich.

#### **§5 Sprecher\*innen für Finanzen**

- (1) Die Sprecher\*innen für Finanzen führen den Haushalt der Studierendenschaft nach den Maßgaben der Satzung, Finanz- und Beitragsordnung sowie der gesetzlichen Regelungen. Sie sind für die ordnungsgemäße Führung und Verwahrung der Finanzunterlagen verantwortlich.
- (2) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Studierendenrates und unabhängig davon zu Beginn eines jeden Semesters haben die Sprecher\*innen für Finanzen dem Studierendenrat über den Stand des Haushaltes zu berichten.
- (3) Auf Beschluss des Studierendenrates kann die Arbeit der Sprecher\*innen für Finanzen durch eigenes Personal oder externe Dienstleister unterstützt werden.
- (4) Die Sprecher\*innen für Finanzen sind für die Pflege einer Datenbank der finanzrelevanten Beschlüsse des Studierendenrates in geeigneter elektronischer Form zuständig. Diese muss die öffentlichen Daten des Finanzantrages, insbesondere jedoch beantragte und bewilligte Summe, Datum und Abstimmungsergebnis des Beschlusses, Name des Projekts, den Finanzplan sowie die Antragsteller\*in enthalten, und ist öffentlich zugänglich zu machen.

- (5) Zu Beginn einer neuen Wahlperiode müssen die Sprecher\*innen für Finanzen und die Sozialsprecher\*innen gemeinsam die finanzielle Lage der Sozialdarlehen überprüfen und dabei besonders einen Blick auf den Stand der Rückzahlungen und Mahnungen achten.

### **§6 Sprecher\*innen für Soziales**

- (1) Die Sprecher\*innen für Soziales sind Ansprechpartner für Studierende bei sozialen Fragestellungen. Sie führen insbesondere persönliche Beratungen zu diesem Themenbereich durch.
- (2) Die Sprecher\*innen für Soziales vergeben auf der Grundlage der Finanzordnung und der Richtlinien zur Vergabe von Sozialdarlehen, welche vom Studierendenrat beschlossen werden, Darlehen an bedürftige Studierende. Sie sind für die Prüfung des Bedarfs verantwortlich und haben dem Studierendenrat auf Nachfrage Auskunft zu anonymen Statistiken der Darlehensvergabe zu erteilen, insbesondere zur Anzahl, Rückzahlungsquote und zu anhängigen Mahnverfahren.
- (3) Die Sprecher\*innen für Soziales sind zudem für die Überwachung der Rückzahlung der Darlehen sowie für die Einleitung von Mahnverfahren verantwortlich. Sie vertreten den Bereich Soziales im Sprecherkollegium.
- (4) Die Sprecher\*innen für Soziales fungieren zusätzlich als Antidiskriminierungsstelle. Sie sind zuständige Ansprechpartner\*innen sollte es zu Diskriminierungen aller Art und vor allem sexueller Belästigung kommen.
- (5) Es erfolgt besonders im Bezug auf Absatz 1 und 5 eine enge Zusammenarbeit mit dem Referat für Soziales nach §16.
- (6) §5 Absatz 5 gilt entsprechend.

### **§7 Sprecher\*in für Fachschaftscoordination**

Die Sprecher\*in für Fachschaftscoordination unterstützt die Zusammenarbeit der Fachschaften untereinander und mit dem Studierendenrat. Sie\*er informiert die Fachschaftsräte regelmäßig über Themen und Beschlüsse im Studierendenrat, und ist umgekehrt für die Bearbeitung von Anfragen aus den Fachschaften an den Studierendenrat verantwortlich. Bei universitätsweiten Themen holt er im Vorfeld der Sitzungen des Studierendenrates die Meinung der Fachschaftsräte ein und trägt diese auf der Sitzung vor.

## **C. Mitglieder und Aufgaben des Studierendenrates**

### **§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studierendenrates**

- (1) Jedes Mitglied des Studierendenrates folgt bei Reden, Handlungen, Abstimmungen und Wahlen ihrer\*seiner Überzeugung und ihrem\*seinem Gewissen.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenrates sind verpflichtet, an den Arbeiten des Studierendenrates aktiv mitzuwirken und das Sprecher\*innenkollegium im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten zu unterstützen.
- (3) Weitere Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben der Mitglieder des Studierendenrates ergeben sich direkt aus §2 und §21 der Satzung der Studierendenschaft.

## **§9 Nachweis der Mitgliedschaft im Studierendenrat**

- (1) Zum Ende der Wahlperiode wird den ordentlichen Mitgliedern auf Antrag eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft im Studierendenrat ausgestellt. Auch Referent\*innen können eine Bescheinigung über ihre Tätigkeit für den Studierendenrat erhalten. Die Bescheinigung gibt Auskunft über Form und Inhalt des Engagements im Studierendenrat. Die Mitgliedschaft wird nur bei Anwesenheit bei mindestens zwei Drittel der ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des Studierendenrates ausgestellt.
- (2) Unter besonderen Umständen kann der Studierendenrat mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit einen Nachweis für die Mitgliedschaft eines Mitgliedes beschließen und ausstellen.
- (3) Während der laufenden Wahlperiode kann eine Zwischenbescheinigung ausgestellt werden, die den aktuellen Status und Aufgabenbereich bescheinigt.

## **§10 Mediation**

- (1) Eine Mediationsrunde wird auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Studierendenrates zur Klärung interner Konflikte einberufen, insbesondere wenn diese aus vermuteter Nichterfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben oder vermutetem grobem Fehlverhalten eines Mitgliedes des Sprecher\*innenkollegiums, einer Referent\*in, eines Mitgliedes des Studierendenrates oder der Sprecher\*in eines Arbeitskreises in Bezug auf ihre Verantwortung gegenüber dem Studierendenrat entstehen.
- (2) Die Mediationsrunde soll sich paritätisch aus Mitgliedern des Studierendenrates, Sprecher\*innen und Referent\*innen zusammensetzen. Bei Einberufung der Mediationsrunde ist diese für die Zeit der Mediation in geeigneter Größe und Besetzung zu wählen. Die Mitglieder der Mediationsrunde dürfen nicht direkt an dem Konflikt beteiligt sein.
- (3) Die Durchführung der Mediation obliegt der Mediationsrunde. Sie legt für die Mediation geeignete Rahmenbedingungen fest. Sie und alle, die an der Mediation teilnehmen, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Mediation gilt als erfolgreich, wenn eine einvernehmliche Beilegung des Konfliktes herbeigeführt wurde. Die Mediation gilt als gescheitert, wenn die Konfliktparteien keine Möglichkeit zur Einigung sehen. In beiden Fällen gilt die Mediation als beendet. Der Studierendenrat ist über das Ende der Mediation in Kenntnis zu setzen. Nach Ende der Mediation darf in der laufenden Wahlperiode keine Mediation in der gleichen Sache einberufen werden.
- (5) Alle im Rahmen der Mediation angefertigten Unterlagen sind nach Ende der Mediation unverzüglich zu vernichten. Die Mediationsrunde kann zum Zweck des Wissensmanagements eine anonymisierte Dokumentation über angewendete Verfahren und Methoden erstellen.

## **§11 Misstrauensvotum**

- (1) Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Studierendenrates kann der Studierendenrat Sprecher\*innen, Referent\*innen und Sprecher\*innen von Arbeitskreisen das Misstrauen aussprechen. Der Antrag ist in Textform zu begründen. Weitergehende mündliche Begründungen sind unzulässig. Der Antrag, mehreren Sprecher\*innen bzw. Referent\*innen gemeinsam das Misstrauen auszusprechen, ist ebenfalls unzulässig.
- (2) Die\*der Betroffene ist vom Inhalt des Misstrauensantrags schnellstmöglich in Kenntnis zu setzen. Zwischen der Zustellung des Antrags an den Betroffenen und der Abstimmung über den Antrag dürfen mindestens sieben und maximal 14 Kalendertage und in der vorlesungsfreien Zeit mindestens 14 und maximal 28 Kalendertage liegen. Des Weiteren darf die Abstimmung nur auf ordentlichen Sitzungen stattfinden.

- (3) Zur Durchführung der Abstimmung über den Antrag muss mehr als die Hälfte der Mitglieder des Studierendenrates anwesend sein.
- (4) Für ein erfolgreiches Misstrauensvotum ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Nach einem erfolgreichen Misstrauensvotum für ein Mitglied des Sprecher\*innenkollegiums findet eine Neuwahl entsprechend § 33 statt. Sollte keine Nachfolger\*in gewählt werden, übernimmt die\*der Stellvertreter\*in die kommissarische Führung des Amtes, bis ein\*e Nachfolger\*in gewählt wurde.
- (6) Die Abstimmung über eine Referent\*in oder einer Sprecher\*in eines Arbeitskreises kann auch ohne Festlegung einer Nachfolgekandidat\*in durchgeführt werden. Steht keine solche Kandidat\*in zur Verfügung, erfolgt nach einem erfolgreichen Misstrauensvotum eine Neuausschreibung des Referats bzw. ein neuer Vorschlag des Arbeitskreises für das Amt.

## **§12 Urabstimmung**

- (1) Eine Urabstimmung der Studierendenschaft wird gemäß § 20 der Satzung der verfassten Studierendenschaft durchgeführt.
- (2) Der Studierendenrat wählt aus den Reihen der Studierendenschaft eine fünfköpfige Abstimmungsleitung, die für den ordnungsgemäßen Verlauf der Urabstimmung verantwortlich ist. Die Abstimmungsleitung sollte möglichst auch aus Studierenden bestehen, die nicht Mitglieder des Studierendenrates sind.
- (3) Die Abstimmung erfolgt geheim mit Abstimmzetteln, die den Entscheidungsgegenstand und Stimmfelder für die Entscheidung enthalten. In jedem Fall muss die aktive Enthaltung möglich sein.
- (4) Die Urabstimmung findet an mindesten drei und höchstens sieben aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen jeweils mindestens vier Stunden lang oder aber parallel und im gleichen Rahmen zur Hochschulwahl statt.
- (5) Die Auszählung der Stimmen hat am letzten Abstimmungstag öffentlich statt zu finden. Über Ort und Zeit ist bereits vorab zu informieren. Die Abstimmungsleitung leitet die Auszählung und gibt das Ergebnis spätestens am nächsten Werktag durch Aushang und auf der Homepage des Studierendenrates bekannt.
- (6) Das Protokoll der Stimmauszählung muss die Zahl der Abstimmungsteilnehmer und die Ergebnisse enthalten.
- (7) Für die Prüfung gilt entsprechend die Wahlordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

## **§12a Elektronische Urabstimmung**

- (1) Abweichend von § 12 Abs. 3 kann eine Urabstimmung über ein geeignetes elektronisches Abstimmungsmittel durchgeführt werden, wenn dies aufgrund wichtiger Gründe notwendig ist oder so eine bessere Durchführbarkeit gewährleistet werden kann.
- (2) Die Bestimmungen in § 12 Abs. 1, 2, 4 und 7 gelten ebenso bei einer Durchführung der Urabstimmung über ein elektronisches Abstimmungsmittel.
- (3) Das elektronische Abstimmungsmittel muss den Entscheidungsgegenstand, sowie Stimmfelder für die Entscheidung enthalten. Eine aktive Enthaltung muss möglich sein.
- (4) Über die Durchführung der Urabstimmung über ein geeignetes elektronisches Abstimmungsmittel entscheidet der Studierendenrat. Er kann dabei selbst das Abstimmungsmittel festlegen oder die Abstimmungsleitung mit der Auswahl eines geeigneten elektronischen Abstimmungsmittels beauftragen.

- (5) Die Abstimmungsleitung stellt im Falle einer elektronischen Durchführung spätestens am siebten Tag nach Ende der Urabstimmung das Ergebnis der Urabstimmung fest. Für die Feststellung des Abstimmungsergebnisses gelten die Regelungen für die Stimmauszählung einer Urabstimmung gem. § 12 Abs. 5 Satz 2 und 3 und Abs. 6 entsprechend.

## **D. Referate, Arbeitskreise und Kommissionen; Personal des Studierendenrats**

### **§13 Allgemeines zu Referaten**

- (1) Die Referent\*innen nach § 25 der Satzung der Studierendenschaft sind erste Ansprechpartner\*innen bei Anfragen zu ihrem Sachgebiet. Sie bearbeiten eingehende Anfragen regelmäßig und halten Kontakt zu den jeweiligen Stellen im universitären Umfeld. Sie recherchieren selbstständig zu ihrem jeweiligen Sachgebiet und bringen ihre aktuellen Sachthemen in die Gremien der Studierendenschaft ein.
- (2) Zu den Sitzungen des Studierendenrates besteht für die Referent\*innen Anwesenheitspflicht zum Tagesordnungspunkt „Referent\*innenbelange“, sowie zu den das jeweilige Themenfeld betreffenden Punkten.
- (3) Referent\*innen haben außerdem die Pflicht, zu jeder ordentlichen Sitzung einen Bericht in Textform bis spätestens 12.00 Uhr drei Tage vor der Sitzung bei der Sitzungsleitung einzureichen. Die Berichte werden dann in der Tischvorlage den Mitgliedern des Studierendenrates zugeschickt und auf der Internetseite des Studierendenrates veröffentlicht.
- (4) Die Referent\*innen für innere und äußere Hochschul- und Bildungspolitik stimmen ihre Arbeit unter Berücksichtigung der in § 9 und §10 der Satzung genannten Schwerpunkte beider Teilbereiche regelmäßig und detailliert ab.
- (5) Nach eigenem Ermessen und nach Absprache untereinander sowie mit dem Sprecher\*innenkollegium bieten die Referent\*innen regelmäßige Sprecherstunden an.
- (6) Eingehende Anfragen sind regelmäßig zu bearbeiten. Das Sprecher\*innenkollegium ist über Anfragen, insbesondere der Presse, zu informieren. Bei Abwesenheit ist für E-Mail-Kommunikation die Funktion „Abwesenheitsbenachrichtigung“ zu nutzen.
- (7) Im Bedarfsfall erstellen die Referent\*innen inhaltliche Ausarbeitungen und Beschlussvorlagen für den Studierendenrat.
- (8) Das im Bezug auf die Referent\*innentätigkeit gesammelte Wissen ist in geeigneter Form zu dokumentieren, und Nachfolgern bzw. hochschulöffentlich – ggf. unter Auslassung persönlicher und/oder vertraulicher Daten – zur Verfügung zu stellen.
- (9) Kann eine Referent\*in ungeplant für längere Zeit ihr\*sein Amt nicht wahrnehmen, spätestens jedoch am Ende der zweiten Abwesenheitswoche, wird in Absprache mit dem Sprecher\*innenkollegium geklärt, wie weiter verfahren wird. Regelungen für geplante Abwesenheit sind rechtzeitig zu treffen, um eine konstante Bearbeitung des Themenbereiches zu ermöglichen.
- (10) Bei Ausfällen nach Absatz 7 oder bei unbesetzten Referaten muss jederzeit gewährleistet sein, dass dringende Anfragen Beachtung finden.

### **§14 Referat für innere Hochschul- und Bildungspolitik**

- (1) Das Referat für den Bereich Inneres bearbeitet die aktuellen Themen im Bereich der Hochschul- und Bildungspolitik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Er hält Kontakt zur Hochschulverwaltung, hochschulpolitischen Gruppen sowie den studentischen Interessensvertreter\*innen insbesondere in Senat, Senatskommissionen und Fakultätsräten.

- (2) Die\*der Referent\*in ist in der Regel Senatssprecher\*in des Studierendenrates. Er nimmt die Vertretung der Interessen der Studierendenschaft im Akademischen Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wahr. Dabei ist sie\*er an die Beschlüsse des Studierendenrates gebunden.

### **§15 Referat für äußere Hochschul- und Bildungspolitik**

Das Referat für den Bereich Äußeres bearbeitet die aktuellen Themen und Gesetzesinitiativen im Bereich der Hochschul- und Bildungspolitik auf Landes- und Bundesebene. Die\*der Referent\*in hält Kontakt zu anderen Studierendenvertretungen und hochschulübergreifenden Studierendengremien und nimmt an Vernetzungstreffen und Konferenzen teil, die ihren\*seinen Arbeitsbereich betreffen.

### **§16 Referat für internationale Studierende**

- (1) Die\*der Referent\*in für Internationale Studierende ist Ansprechpartner\*in bei Fragen internationaler Studierender an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Neben Beratung und Vermittlung Hilfesuchender hält sie\*er Kontakt zu den Beratungsstellen der Universität und der Stadt, zu studentischen Vereinen und Organisationen in seinem Themenfeld und zum Studentenwerk Halle.
- (2) Bei der Beratung internationaler Studierender mit sozialen Fragestellungen kann die\*der Referent\*in ggf. die Sprecher\*innen und die\*den Referent\*in für Soziales hinzu ziehen.
- (3) Fließendes Englisch und Deutsch in Sprache und Schrift sind verpflichtend.

### **§17 Referat für Soziales**

- (1) Das für Soziales bearbeitet aktuelle Themen im Bezug auf soziale Fragestellungen von Studierenden und führt öffentliche Veranstaltungen zu diesem Themen durch.
- (2) Die\*der Referent\*in für Soziales ist zudem für die Bearbeitung sozialpolitischer Themen in der Studierendenschaft zuständig. Sie\*er ist Ansprechpartner\*in für den Bereich Nachteilsausgleich sowie das Semesterticket. Sie\*er hält Kontakt zur Universität, zum Studentenwerk und weiteren für das jeweilige Thema relevanten Institutionen.
- (3) Die\*der Referent\*in für Soziales fungiert zusätzlich als Antidiskriminierungsstelle. Sie\*er ist zuständige\*r Ansprechpartner\*in sollte es zu Diskriminierungen aller Art und vor allem sexueller Belästigung kommen.
- (4) Es erfolgt besonders im Bezug auf Absatz 2 und 3 eine enge Zusammenarbeit mit den Sozialsprecher\*innen nach §6.

### **§18 Referat für Hochschulsport und Gesundheit**

Die\*der Referent\*in für Hochschulsport und Gesundheit ist Ansprechpartner\*in für die Förderung des Studierendensportes und gesundheitliche Fragen im universitären Kontext. Sie\*er vermittelt Informationen zu diesen Themenfeldern und hält Kontakt zum Universitätssportzentrum sowie studentischen Sportvereinen. Ihr\*sein zweiter Aufgabenbereich umfasst unter anderem Fragen der Ernährung umfasst das aktiv der Kontakt zum Studentenwerk gesucht wird.

## **§19 Referat für Veranstaltung**

- (1) Der\*Die Referent\*in für Veranstaltung ist in Zusammenarbeit mit dem\*der Angestellten für Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich für die Planung, Organisation und Durchführung der Veranstaltungen des Studierendenrates.
- (2) Er\*Sie unterstützt den\*die Angestellte\*n für Öffentlichkeitsarbeit in seinen Aufgaben und hält Kontakt zu Kooperationspartner\*innen und Arbeitsgruppen der jeweiligen Veranstaltungen.

## **§19a Referat für Datenschutz**

- (1) Der\*Die Referent\*in für Datenschutz ist Datenschutzbeauftragte\*r des Studierendenrates gemäß Art. 37 DSGVO.
- (2) Die Aufgaben des Referates entsprechen denen des Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 39 DSGVO.
- (3) Der Studierendenrat stellt die fachliche Qualifikation der\*des Referent\*in sicher und sorgt für eine Zertifizierung als Datenschutzbeauftragte\*r. Kosten für die Zertifizierung übernimmt der Studierendenrat.

## **§20 Arbeitskreise**

- (1) Die Arbeitskreise nach §26 der Satzung dienen der besseren Wahrnehmung einzelner Aufgaben der Studierendenschaft und arbeiten eigenständig in ihren Themenfeldern.
- (2) Die vom Studierendenrat bestellten Arbeitskreise sind folgende:
  1. AK alv
  2. AK Antifa
  3. AK Wohnzimmer
  4. AK Zivilklausel
  5. AK que(e)r einsteigen
  6. AK Ökologie
  7. AK Studieren mit Kind
  8. AK Protest
  9. AK Inklusion
  12. AK Uni im Kontext
  13. AK kritischer Jurist\*innen
  14. AK Internationales
- (3) Zu den Sitzungen des Studierendenrates besteht für mindestens ein Arbeitskreismitglied Anwesenheitspflicht zum Tagesordnungspunkt „Berichte der Arbeitskreise“.
- (4) Absatz 3 verliert seine Wirksamkeit, insofern der Arbeitskreis bis spätestens 12.00 Uhr drei Tage vor der Sitzung ein Bericht in Textform bei der Sitzungsleitung eingereicht wurde. Dieser wird dann in der Tischvorlage an die Mitglieder des Studierendenrates geschickt.
- (5) Zu jeder 4. ordentlichen Sitzung des Studierendenrates besteht auch Anwesenheitspflicht für mindestens ein Arbeitskreis-Mitglied wenn Absatz 4 eintritt. In der Tagesordnung wird dies als „Arbeitskreis-Sprechstunde“ vermerkt.
- (6) Die Sitzungen der Arbeitskreise sind grundsätzlich öffentlich und die Termine sind entsprechend zu veröffentlichen. Die Beschlüsse und Anwesenheitslisten sind nachvollziehbar zu protokollieren. Die Protokolle sind jederzeit auf Nachfrage eines Mitgliedes des Studierendenrates diesem vorzulegen.

- (7) Jeder Angehörige der Universität hat das Recht, Mitglied eines oder mehreren Arbeitskreisen zu werden. Über die Art und Weise der Aufnahme entscheidet jeder Arbeitskreis nach §26 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft selbstständig.
- (8) Nach einer Neugründung eines Arbeitskreises nach §26 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft oder einer Auflösung eines Arbeitskreises nach §26 Absatz 6 der Satzung der Studierendenschaft ist Absatz 2 dieses Paragraphen entsprechend zu ändern. Dabei gilt §34 dieser Ordnung.

## **§21 Kommissionen**

- (1) Die Kommissionen nach §26 der Satzung der Studierendenschaft dienen dem Studierendenrat als Unterstützung der internen Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen des Studierendenrates oder der Untersuchung von Vorgängen in der Studierendenschaft.
- (2) Die derzeit vom Studierendenrat bestellten Kommissionen sind die folgenden:
  1. Kommission zur Verbesserung der Studienbedingungen
  2. Kommission für Arbeitskreiskoordination
- (3) Kommissionen haben dem Studierendenrat regelmäßig über den Stand ihrer Arbeit zu berichten.
- (4) Nach einer Neugründung einer Kommission durch einen Beschluss mit absoluter Mehrheit des Studierendenrates oder einer Auflösung einer Kommission nach §26 Absatz 6 der Satzung der Studierendenschaft ist Absatz 2 dieses Paragraphen entsprechend zu ändern. Dabei gilt §34 dieser Ordnung.

## **§22 Personal des Studierendenrates**

- (1) Der Studierendenrat beschließt über die Einrichtung oder Aufhebung von Personalstellen, die zugehörigen Tätigkeitsfelder und Arbeitslöhne sowie Einstellungen und Entlassungen.
- (2) Beschließt der Studierendenrat die Einrichtung einer Personalstelle, so führt das Sprecher\*innenkollegium eine Stellenausschreibung entsprechend den beschlossenen Anforderungen durch. Der Ausschreibungszeitraum beträgt mindestens vier Wochen, in begründeten Fällen kann der Studierendenrat eine Abweichung hiervon beschließen.
- (3) Das Sprecher\*innenkollegium sichtet eingegangene Bewerbungen und kann Gespräche mit den Bewerber\*innen führen. Es legt dem Studierendenrat eine Auswahl der Bewerbungen zur abschließenden Auswahl vor. Dabei ist jeder Kandidat\*in die Gelegenheit zu geben, sich persönlich vorzustellen. Der Studierendenrat kann dem Sprecher\*innenkollegium die Aufgabe der Bewerberauswahl übertragen.
- (4) Das Sprecher\*innenkollegium entwirft einen Arbeitsvertrag und schließt ihn mit dem zukünftigen Arbeitnehmer\*in ab. Der Studierendenrat kann beschließen, dass eine Anwält\*in hinzugezogen oder der Vertrag vor Abschluss dem Studierendenrat vorgelegt wird.
- (5) Alle Sprecher\*innen des Studierendenrates sind gegenüber dem Personal weisungsberechtigt. Das Sprecher\*innenkollegium überwacht die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben und ist berechtigt, arbeitsrechtliche Maßnahmen zu beschließen, sofern diese nicht nach Absatz 1 in die Zuständigkeit des Studierendenrates fallen.
- (6) Das Sprecher\*innenkollegium benennt in Absprache mit dem Personal eine\*inen Personalbeauftragte\*n aus der Mitte des Studierendenrates. Dieser dient als Vermittler\*in zwischen dem Personal und dem Studierendenrat und kann Entscheidungen im Hinblick auf das Personal treffen, sofern nicht nach dieser Geschäftsordnung das Sprecher\*innenkollegium oder der Studierendenrat zuständig ist. Sie\*er ist an die

Beschlüsse des Sprecher\*innenkollegiums und des Studierendenrates gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **E. Sitzungen**

### **§23 Einberufung**

- (1) Die Einladungen zu den Sitzungen des Studierendenrates werden zusammen mit dem Vorschlag zur Tagesordnung in Textform an die ordentlichen Mitglieder versendet.
- (2) Der Sitzungstermin sowie der Vorschlag zur Tagesordnung sind hochschulöffentlich zu veröffentlichen. Dies kommt der Einladung der gesamten Studierendenschaft gleich.
- (3) Für Stellvertreter\*innen sowie seit der letzten Sitzung nachgerückte Mitglieder findet § 16 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft keine Anwendung. Die Sitzungsleitenden Sprecher\*innen haben dafür Sorge zu tragen, dass nach Eingang einer Entschuldigung oder bei Verlust, Ruhe oder Aufgabe eines Mandates die\*der nächste Stellvertreter\*in beziehungsweise Nachrücker\*in schnellstmöglich auf geeignetem Weg informiert wird. Eine Vertretung nur für einen Teil der Sitzung ist nicht zulässig.

### **§24 Beschlussfähigkeit**

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung, spätestens jedoch 20 Minuten nachdem die Sitzung laut offizieller Einladung beginnen sollte, ist zunächst durch die\*den Leiter\*in der Sitzung die Beschlussfähigkeit festzustellen. Dazu wird eine Anwesenheitsliste geführt, auf der auch der Zeitpunkt des Kommens und des Gehens der Mitglieder protokolliert wird.
- (2) Die Sitzung des Studierendenrates ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach §16 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft geladen wurde und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlussfähigkeit bleibt bestehen, bis ein Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit gestellt wird und die Zahl der Anwesenden zu diesem Zeitpunkt unter die durch § 16 Absatz 5 der Satzung der Studierendenschaft bestimmte Anzahl gesunken ist.
- (4) Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist die Sitzung zu schließen. Es besteht die Möglichkeit, nach §16 Absatz 6 der Satzung der Studierendenschaft eine außerordentliche Sitzung durchzuführen.

### **§25 Fernbleiben**

- (1) Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es sich spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn bei den Sitzungsleitenden Sprecher\*innen zu entschuldigen. Anderenfalls gilt das Mitglied als unentschuldigt. Unverzüglich nach Eingang der Entschuldigung wird das jeweilige stellvertretende Mitglied gemäß §21 Absatz 3 zur Sitzung geladen.
- (2) Unabhängig von Absatz 1 gilt ein Mitglied als entschuldigt, wenn es für den Zeitraum der Sitzung eine Krankheit oder gesundheitliche Einschränkung glaubhaft machen kann vorlegt oder durch höhere Gewalt verhindert ist.

### **§26 Öffentlichkeit und Rederecht**

- (1) Die Sitzungen des Studierendenrates sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann insgesamt oder teilweise mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

- (2) Die Hochschulöffentlichkeit gilt als allgemeine Öffentlichkeit, solange diesem keinem widerspricht. Nach Widerspruch eines Mitgliedes des Studierendenrates kann die allgemeine Öffentlichkeit mit absoluter Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Personal des Studierendenrates, welches nicht zu den Hochschulangehörigen zählt, darf auch auf hochschulöffentlichen Sitzungen teilnehmen.
- (4) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn Personalfragen oder persönliche Angelegenheiten behandelt werden sollen.
- (5) Über nichtöffentliche Teile der Sitzung haben alle Beteiligten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (6) Gäste haben Rederecht, sofern sich der Studierendenrat nicht im Einzelfall mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dagegen ausspricht. Das Rederecht kann mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder wieder erteilt werden.
- (7) Geräte zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton dürfen nur mit Einwilligung der Sitzungsleitung und nach Maßgabe der vom Sprecher\*innenkollegium in Ausübung seines Hausrechts erlassenen Regelungen zur Medienberichterstattung benutzt werden. Die unautorisierte Ablichtung persönlicher Unterlagen in der Weise, dass diese erkennbar oder lesbar sind, ist untersagt. Ebenfalls ist das unautorisierte Aufnehmen von Bild oder Ton während einer Sitzung untersagt.

## **§27 Sitzungsleitung und Sitzungsablauf**

- (1) Eine Sitzungsleitende Sprecher\*in leitet die Sitzung.
- (2) Ist keine Sitzungsleitende Sprecher\*in anwesend, übernimmt eine der anderen Sprecher\*innen in der Reihenfolge Vorsitzende des Sprecher\*innenkollegiums, Sprecher\*innen für Finanzen, Sprecher\*innen für Soziales, Sprecher\*in für Fachschaftscoordination die Leitung der Sitzung. Der Studierendenrat kann beschließen, dass ein anderes Mitglied die Leitung der Sitzung übernimmt.
- (3) Die Sitzungsleitung hat das Amt unparteiisch auszuführen.
- (4) Die Sitzungsleitung öffnet und schließt die Sitzung.
- (5) Die Sitzungsleitung erteilt und entzieht das Wort. Es wird eine Redeliste geführt. Die Reihenfolge der Redner\*innen bestimmt sich im Normalfall nach der Reihenfolge der Meldung. Mitgliedern, die sich noch nicht zur Sache geäußert haben, sollte der Vorrang gegeben werden. Die Sitzungsleitung kann jederzeit das Wort zu Verfahrensfragen, Richtigstellungen und Zusammenfassungen ergreifen. Antragsteller\*innen kann das Wort auch außerhalb der Redeliste erteilt werden.
- (6) Die Sitzungsleitung kann eine Redner\*in zur Sache rufen. Kommt diese\*dieser auch dem zweiten Ruf nicht nach, kann ihr\*ihm die Sitzungsleitung das Wort entziehen und darf es ihr\*ihm zum aktuellen Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilen.
- (7) Die Sitzungsleitung kann Anwesende zur Ordnung rufen. Kommen diese auch dem zweiten Ruf nicht nach, kann sie die Sitzungsleitung aus der Sitzung verweisen, sofern beim zweiten Ordnungsruf auf diese Konsequenz aufmerksam gemacht wurde. Bei schweren Verstößen gegen die Ordnung kann die Sitzungsleitung Anwesende auch ohne Ordnungsruf verweisen.
- (8) Die Sitzungsleitung hat das Recht, einen Antrag nach eigenem Ermessen aufzugliedern und diskutieren zu lassen.
- (9) Ebenso hat die Sitzungsleitung das Recht, nach eigenem Ermessen die Sitzung bis zu 15 Minuten zu unterbrechen, die Redeliste zu schließen oder eine Redezeitbegrenzung einzuführen. Mitglieder des Studierendenrates können diesen Entscheidungen der Sitzungsleitung durch Anträge zur Geschäftsordnung widersprechen.

- (10) Die Sitzungsleitung hat das Recht, Teilnehmer\*innen der Sitzung nach eigenem Ermessen das sichtbare Tragen und zur Schau stellen von rassistischer, sexistischer, nationalistischer, antisemitischer, islamophober, queerfeindlicher oder sonstiger menschenverachtender Symbolik zu untersagen.

## **§28 Tagesordnung**

- (1) Der Studierendenrat gibt sich zu jeder Sitzung eine Tagesordnung. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit ist diese zunächst zu besprechen. Tagesordnungspunkte können durch Mitglieder des Studierendenrates ergänzt oder gestrichen werden. Dafür ist ein Antrag mit anschließender Abstimmung oder Akklamation notwendig. Bestehen keine Änderungswünsche durch den Studierendenrat gilt die durch die Sitzungsleitung vorgeschlagene Tagesordnung als per Akklamation angenommen.
- (2) Vorbehaltlich § 16 Absatz 5 der Satzung kann die Tagesordnung jederzeit mit einfacher Mehrheit geändert werden.

## **§29 Protokoll**

- (1) Die Sitzungsleitung ist für die ordnungsgemäße Protokollführung verantwortlich. Sie bestimmt die Schriftführung, diese wird in der Regel durch die\*den zweite Sitzungsleitende Sprecher\*in.
- (2) Das Protokoll hat mindestens zu enthalten:
1. Ort, Datum, Anfangs- und Endzeitpunkt der Sitzung;
  2. die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt abwesenden Mitglieder, direkt im Protokoll oder als Anhang in Form der Anwesenheitsliste;
  3. den genauen Wortlaut der Anträge und die Abstimmungsergebnisse;
  4. wesentliche Inhalte der Diskussion;
  5. Namen und Unterschrift der Schriftführung und Sitzungsleitung
- (3) Das durch die Schriftführung aufbereitete Protokoll ist binnen 14 Tagen nach der Sitzung an die Mitglieder des Studierendenrates zu versenden. Wird es binnen einer Woche nach Versand von keinem Mitglied beanstandet, gilt es als genehmigt, anderenfalls entscheidet die Schriftführung, ob sie
1. der Beanstandung statt gibt und das entsprechend geänderte Protokoll erneut versendet, in diesem Falle beginnt die Beanstandungsfrist von neuem, oder
  2. dem Studierendenrat das Protokoll und die Beanstandung auf der nächstfolgenden Sitzung zur Beschlussfassung vorlegen.
- (4) Genehmigte Protokolle sind der Hochschulöffentlichkeit schnellstmöglich zugänglich zu machen. Dabei sind nichtöffentliche Passagen zu entfernen.

## **§30 Sachanträge**

- (1) Sachanträge im Sinne dieser Ordnung sind alle Anträge, die keine Anträge zur Geschäftsordnung sind.
- (2) Sachanträge sind ~~schriftlich~~ in Textform, spätestens fünf Tage vor der Sitzung bei den Sitzungsleitenden Sprechern einzureichen. Über die Zulassung begründeter Eilanträge entscheiden die Sitzungsleitenden Sprecher\*innen. Gegebenenfalls vorhandene Formblätter sind zu nutzen.
- (3) Antragsberechtigt sind alle Angehörigen der Universität.
- (4) Anträge, welche vor einer Sitzung form- und fristgerecht eingegangen sind, müssen auf dieser Sitzung behandelt werden, sofern nicht im Einvernehmen mit den

Antragsteller\*innen etwas anderes vereinbart wurde oder die Antragsteller\*innen nicht anwesend sind.

- (5) Mitglieder des Studierendenrates dürfen während der Sitzung Sachanträge stellen. Die Sitzungsleitung hat über deren Behandlung oder Vertagung zu entscheiden. Eine Entscheidung für die Behandlung ist nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist.
- (6) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache oder Änderungsanträge vor, so ist stets über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Dies ist in der Regel der Antrag, der den Studierendenrat finanziell am meisten belastet oder den bestehenden Zustand am meisten verändert. Zusatzanträge sind generell vor dem Originalantrag abzustimmen.
- (7) Vor der Abstimmung über einen Sachantrag haben Antragsteller\*innen in jedem Falle die Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme.
- (8) Die Bestimmungen der Finanzordnung und der vom Studierendenrat erlassenen Richtlinien sind zu beachten.

### **§31 Abstimmung und Beschlussfassung**

- (1) Alle Abstimmungen werden durch die Sitzungsleitung durchgeführt.
- (2) Abstimmungen werden in der Regel durch Handheben durchgeführt, soweit die Satzung oder andere Ordnungen keine anderen Vorschriften enthalten.
- (3) Auf Antrag von 3 der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates wird eine namentliche Abstimmung durchgeführt. Dies kann bis zur Eröffnung der Abstimmung beantragt werden. Die Sitzungsleitenden Sprecher\*innen führen die namentliche Abstimmung durch. Dabei sind der Name des Abstimmenden und die Erklärung „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ zu dokumentieren. Die namentliche Abstimmung ist gesondert zu protokollieren und auf der Homepage mindestens allen Mitgliedern der verfassten Studierendenschaft zugänglich zu machen.
- (4) Nicht abgegebene oder ungültige Stimmen beeinflussen das Abstimmungsergebnis nicht.
- (5) Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder des Studierendenrates sowie im Falle der Abwesenheit von Mitgliedern deren Stellenvertreter\*innen.
- (6) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, sofern die Abstimmung die Erledigung eines Rechtsgeschäftes mit diesem Mitglied betrifft.
- (7) Ein Beschluss gilt als mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Anzahl der abgegebenen Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt, sofern sich nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten ihrer Stimme enthalten. Im letztgenannten Fall wird den Antragsteller\*innen die Möglichkeit gegeben, das Anliegen auf der nächsten Sitzung erneut vorzubringen. Erhält der Antrag dort ebenfalls nicht die nötige Zustimmung, ist er endgültig abgelehnt.

### **§32 Umlaufbeschlüsse**

- (1) Sprecher\*innen können einen Antrag, der begründet nicht erst zur nächsten regulären Sitzung behandelt werden kann, als Umlaufbeschluss an den Studierendenrat oder das Sprecherkollegium stellen.
- (2) Von Umlaufbeschlüssen sind prinzipiell ausgenommen:
  1. Beschlüsse, die eine Zweidrittelmehrheit erfordern;
  2. Einstellung und Entlassung von Personal;
  3. Misstrauensvoten;
  4. Aufhebung von Arbeitskreisen und Kommissionen;
  5. Beschlüsse, die mit längerfristigen finanziellen Verbindlichkeiten für den Studierendenrat einhergehen.

- (3) Der Beschluss, der gefasst werden soll, ist klar und deutlich zu formulieren und vom übrigen Text abzuheben. Der Zeitraum, in dem abgestimmt werden kann, muss festgelegt werden und in der Vorlesungszeit mindestens fünf, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens zehn Tage betragen. In der Antwort des Mitgliedes muss dessen Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung ebenso eindeutig erkennbar sein.
- (4) Ein Umlaufbeschluss gilt als gefasst, sobald mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder abgestimmt und sich mehrheitlich dafür ausgesprochen haben. Andernfalls ist die Sache auf der folgenden Sitzung zur Abstimmung zu stellen. Ein Beschluss dieser Art ist in der nächsten Sitzung zum Gegenstand eines Tagesordnungspunktes zu machen.
- (5) Alle eingegangenen Antworten der Mitglieder sind mit dem Datum des Eingangs und der Unterschrift eines Mitgliedes des Sprecher\*innenkollegiums zu versehen. Das Abstimmungsergebnis ist schriftlich festzuhalten, von zwei Mitgliedern des Sprecher\*innenkollegiums zu unterzeichnen, auf der nächstfolgenden Sitzung des Studierendenrates bekannt zu geben und dem Sitzungsprotokoll beizufügen. Erst nach Genehmigung dieses Protokolls dürfen die Antworten der Mitglieder vernichtet werden.

### **§33 Wahlen und Nominierungen**

- (1) Alle Wahlen und Nominierungen werden durch die Sitzungsleitung durchgeführt. Im Falle der Wahl mit verdeckten Stimmzetteln ist die Auszählung von mindestens zwei Personen durchzuführen, die nicht für die Wahl kandidieren.
- (2) Wahlen und Nominierungen werden, außer im Fall nach Absatz 6, in der Regel durch Handheben durchgeführt. Eine Wahl per Akklamation ist dann ebenfalls möglich, sofern kein Mitglied des Studierendenrates widerspricht. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt geheime Wahl.
- (3) Eine Wahl in Abwesenheit ist möglich, sofern die Kandidatur schriftlich erklärt wurde.
- (4) Stehen gleich viele oder weniger Kandidat\*innen zur Verfügung, als Posten zu besetzen sind, kann für alle Kandidat\*innen einzeln mit Ja, Nein oder Enthaltung gestimmt werden. Gewählt ist, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Stehen mehr Kandidat\*innen zur Verfügung als Posten zu besetzen sind, muss mit verdeckten Stimmzetteln gewählt werden. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Posten zu besetzen sind. Dabei kann sie\*er
  1. seine Stimmen auf die Kandidat\*innen verteilen, wobei nicht alle Stimmen vergeben werden müssen und jedem Kandidat maximal eine Stimme gegeben werden kann, oder
  2. sich der Stimmabgabe komplett enthalten oder
  3. alle Wahlvorschläge ablehnen (Nein-Stimme).

Im ersten Wahlgang sind die Kandidat\*innen gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sofern mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten für diese Kandidat\*innen gestimmt haben. Sollten noch weitere Posten zu besetzen sein, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die Kandidat\*innen mit den meisten Stimmen abzüglich der abgegebenen Nein-Stimmen gewählt sind. Erhält keine Kandidat\*in mehr Stimmen, als Nein-Stimmen abgegeben wurden, bleiben die Posten unbesetzt. Ziehen vor dem zweiten Wahlgang so viele Kandidaten ihre Kandidatur zurück, dass die Situation nach Absatz 4 eintritt, wird der zweite Wahlgang nach den Regelungen dieses Absatzes durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das der Sitzungsleitung zu ziehende Los.

- (6) Jede\*r Gewählte muss zur Annahme der Wahl aufgefordert werden. Nehmen Gewählte die Wahl nicht an, so kann die Wahl für die dadurch freigewordenen Posten nach den Maßgaben der vorstehenden Absätze unmittelbar wiederholt werden.

### **§34 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Mitglieder des Studierendenrates können jederzeit, außer während der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen, Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Dies umfasst Anträge auf
  1. Änderung der Tagesordnung;
  2. Beschränkung der Redezeit;
  3. Schluss der Redeliste;
  4. Abbruch der Debatte, gegebenenfalls sofortige Beschlussfassung;
  5. Wiederaufnahme der Debatte;
  6. begründete Nichtbehandlung eines Antrags;
  7. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung oder Verweis an eine Kommission, einen Arbeitskreis oder das Sprecher\*innenkollegium;
  8. Unterbrechung oder Schluss der Sitzung;
  9. Ausschluss der Öffentlichkeit
  10. Änderung des Abstimmungsmodus;
  11. geheime Abstimmung;
  12. namentliche Abstimmung;
  13. Neuauszählung einer Abstimmung sowie
  14. Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch das Heben beider Hände anzuzeigen. Der\*dem Antragsteller\*in ist als nächstes das Wort zu erteilen. Redebeiträge dürfen dadurch nicht unterbrochen werden.
- (3) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung folgen maximal zwei Gegenreden, anschließend ist offen über den Antrag abzustimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen.
- (4) Auf Anträge nach Absatz 1 Nr. 11. - 14. ist keine Gegenrede möglich.
- (5) Falls ein Antrag auf eine Abstimmung nach Absatz 1 Nr.11 oder 12 angenommen wurde, ist das stellen eines Antrags auf den jeweils anderen Abstimmungsmodus nicht zulässig.
- (6) Vor dem Schluss der Rednerliste ist jedem Anwesenden, der noch nicht auf der Rednerliste steht, die Gelegenheit zu geben, sich noch auf diese setzen zu lassen.

### **§35 Bekanntgabe und Einspruch**

- (1) Der Studierendenrat gibt den Antragsteller\*innen, sofern sie nicht bei der Abstimmung anwesend waren, binnen 14 Tagen nach Beschlussfassung Bescheid über den Beschluss. Dies muss in schriftlicher Form mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erfolgen. Satz 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Antrag während einer Sitzung gestellt wurde.
- (2) Die Beschlüsse des Studierendenrates werden hochschulöffentlich durch die Veröffentlichung des Sitzungsprotokolls bekannt gegeben.
- (3) §18 der Satzung der Studierendenschaft gilt analog.

### **§36 Sitzungen per Videokonferenz**

- (1) Eine Sitzung des Studierendenrates kann mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden, wenn einem physischen Zusammentreffen der Mitglieder an einem Ort schwerwiegende Gründe entgegenstehen und sofern eine Übertragung sicher und datenschutzgerecht möglich ist. Das Sprecher\*innenkollegium trifft die Entscheidung, ob und für welchen Zeitraum Sitzungen als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung ist rückgängig zu machen, wenn der Studierendenrat dies mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt. In diesem Fall wird die nächste Sitzung nicht mehr als Videokonferenz durchgeführt.

- (2) Für die Durchführung der Videokonferenz ist ein System einzusetzen, das die gleichzeitige Teilnahme aller Mitglieder und aller in § 1 (3) genannten Personen ermöglicht, wobei jede teilnehmende Person die Möglichkeit haben muss, Bild und Ton aller anderen teilnehmenden Personen zu empfangen. Ein vorübergehender system- oder leitungsbedingter Ausfall der Bild- oder Ton-Übertragung ist unschädlich. Konnten wesentliche Inhalte vom Teilnehmer oder der Teilnehmerin nicht erfasst werden, ist dieser Sitzungsteil auf Antrag nachzuholen. Jeder nicht nur unwesentliche system- oder leitungsbedingte Ausfall ist zu protokollieren.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder des Studierendenrates müssen mit identifizierbarem Namen und Bildübertragung erkennbar sein, um das Stimmrecht überprüfen zu können. Mindestens während der Abstimmungen muss eine Bildübertragung gewährleistet sein. Mitglieder, deren Bildübertragung während der Abstimmung nicht gewährleistet ist, sind für betreffende Abstimmung nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Regelungen für Ton- und Bildaufnahmen entsprechen §25 (7).
- (5) § 25 (1) wird wie folgt umgesetzt: Die virtuellen Sitzungen des Studierendenrates finden in einem passwortgeschützten Raum statt. Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, diesen Sitzungen beizuwohnen und können die Zugangsdaten bei der Sitzungsleitung auf Anfrage erhalten.
- (6) Bei offenen Abstimmungen bestimmt die Sitzungsleitung, in welcher Weise diese durchgeführt werden. Ist eine geheime Abstimmung vorgeschrieben oder beschlossen, so soll diese durch ein geeignetes elektronisches Abstimmungssystem stattfinden. Auf Antrag und mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist eine Briefwahl durchzuführen.
- (7) Bei einer geheimen Abstimmung durch Briefwahl werden allen stimmberechtigten Mitgliedern, die an der Videokonferenz teilgenommen haben, nach der Videokonferenz die Briefwahlunterlagen zugesandt. Für die Rücksendung wird von der Sitzungsleitung eine angemessene Frist bestimmt, die nicht kürzer als sieben Tage sein darf. Im Übrigen gelten für die Briefwahl § 16 (4), (6) und (7) der Wahlordnung der MLU entsprechend.
- (8) Ein elektronisches Abstimmungssystem, das für eine geheime Abstimmung eingesetzt wird, muss die Einhaltung der Grundsätze einer geheimen Wahl entsprechend den Anforderungen des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (Schutzprofil BSI-CC-PP-0037-2008) gewährleisten.
- (9) Ist es einem Mitglied des Studierendenrates aus technischen Gründen nicht möglich, an der Abstimmung mit elektronischem Abstimmungssystem teilzunehmen, so ist eine Briefwahl durchzuführen.

### **§37 Sitzungen in Hybridem Format**

- (1) Eine Sitzung des Studierendenrates kann in hybridem Format aus Videokonferenz und Präsenzsitzung durchgeführt werden. Das Sprecher\*innenkollegium trifft die Entscheidung, ob und für welchen Zeitraum Sitzungen in hybridem Format durchgeführt werden. Die Entscheidung ist rückgängig zu machen, wenn der Studierendenrat dies mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt. In diesem Fall wird die nächste Sitzung nicht mehr in hybridem Format und nicht als Videokonferenz durchgeführt.
- (2) Eine Ton- und Bildübertragung der per Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder ist sicherzustellen. Es ist zwingend sicherzustellen, dass alle physisch anwesenden Mitglieder alle per Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder zu jeder Zeit hören können. Genauso ist sicherzustellen, dass alle per Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder alle physisch anwesenden Mitglieder zu jeder Zeit hören und mindestens bei Abstimmungen sehen können.

- (3) Es muss sichergestellt werden, dass mindestens ein\*e Sitzungsleitende\*r Sprecher\*in physisch an der Sitzung teilnimmt.
- (4) Für alle per Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder gelten §35 (2) – (4) entsprechend.
- (5) §25 (1) wird wie folgt umgesetzt: Allen Mitgliedern der Studierendenschaft ist sowohl die physische Teilnahme als auch die Teilnahme per Videokonferenz gestattet. Für die Teilnahme per Videokonferenz gilt §35 (5) entsprechend.
- (6) Nimmt mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied bei Sitzungen im hybriden Format per Videokonferenz Teil, so gelten für Abstimmungen §35 (6) – (9) entsprechend. Ist dies nicht der Fall, so kann eine geheime Abstimmung ohne elektrisches Abstimmungssystem oder Briefwahl durchgeführt werden.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§38 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt, nach Beschluss durch den Studierendenrat mit einfacher Mehrheit, mit dem Schluss der Sitzung, auf der sie beschlossen wurde, in Kraft. Sie ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

### **§39 Änderungen**

Die Geschäftsordnung kann jederzeit mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates geändert werden. Änderungen treten mit dem Schluss der Sitzung, auf der sie beschlossen wurden, in Kraft.

### **§40 Übergeordnete Vorschriften**

Die Geschäftsordnung des Studierendenrates ergeht im Einklang mit der Satzung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Finanzordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

## Bericht Sozialreferat zur StuRa-Sitzung am 30.10.2023

- Termin mit Frederik Bub vom Nachhaltigkeitsbüro, Norbert Schültke, Fachbereichsleiter Mobilität der Stadt und Herrn Funke von der Abteilung Verkehrsplanung der Stadt
- Statement zu der Mensa-Situation durch Schließung der Harzmensa
- Schlechte Situation mit den Bahnverbindungen zum Weinberg-Campus morgens

## Bericht Referat für Äußeres StuRa-Sitzung 30.10.2023

Liebe (neue) StuRa-Mitglieder,

leider kann ich heute aus Urlaubs-Gründen nicht zur ersten inhaltlichen Sitzung kommen, freue mich aber darauf, das beim nächsten Termin nachzuholen.

Üblicherweise schreibe ich nur Stichpunkt-mäßig das auf, was ich (mal grob, mal passgenau) im Rahmen des Aufgabenfeldes der "Äußeren Hochschul- und Bildungspolitik" gemacht habe. Das würde ich auch weiterhin so machen und wollte es an der Stelle für neue Leser\*innen an dieser Stelle nur einordnen.

Hauptaufgaben, die oft vorkommen, sind z.B. das Verfassen von Statements für das SPK und den StuRa, die Teilnahme an Sitzungen von Uni und StuRa und die Teilnahme an Veranstaltungen (Protesten etc.) und Bündnistreffen (Aktionsbündnis #MLUnterfinanziert, Halle for Choice). Ausnahmen sind dann eher bundesweite Treffen, wie etwa zur Semesterticket-Vernetzung oder die fzs-Mitgliederversammlung. Hier ist ja die Mitgliedschaft Thema bei euch, die ich persönlich sehr begrüßen würde.

Hier sind jetzt die Stichpunkte seit der Konstituierung des neuen StuRas am 16. Oktober (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Teilnahme KEW-Veranstaltung AK Zivilklausel "Militär und Männlichkeit" (5.10.)

Teilnahme Bündnistreffen Halle for Choice (17.10.)

Teilnahme & Leitung Aktionsbündnis #MLUnterfinanziert (24.10.)

Teilnahme Koordinierungstreffen Koordinierungsrat Semesterticket (24.10.)

Entwurf Stellungnahme für das SPK zum Terrorangriff auf Israel ("Solidarität mit den Menschen in Israel") -> <https://www.stura.uni-halle.de/blog/solidaritaet-mit-den-menschen-in-israel/>

Entwurf Stellungnahme zur Amo-Straße

Mitarbeit in Arbeitskreisen (AK Zivilklausel, AK Protest)

Mitarbeit Studierendenrätekonferenz Sachsen-Anhalts (z.B. an den Stellungnahmen des Sprecher\*innenrates "Gegen jeden Antisemitismus" & für die Ausfinanzierung der Studentenwerke)

Alltagsgeschäft (Mails beantwortet etc.)

Weiterarbeit Hochschulpolitischer Newsletter

Fragt mich gerne unter [lukas.wanke@stura.uni-halle.de](mailto:lukas.wanke@stura.uni-halle.de) sollte es irgendwelche Unklarheiten geben. Gerne könnt ihr auch Vorschläge für Themen, Bündnispartner\*innen, Stellungnahmen oder Aktionen übermitteln.

Liebe Grüße und viel Erfolg,

Lukas

Referent für äußere Hochschul- und Bildungspolitik des Studierendenrates der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Vorlage für die StuRa-Sitzung am 30.10.2023

Die Anton-Wilhelm-Amo-Straße muss kommen!

Als Studierendenrat begrüßen wir, dass die Diskussion rund um die zukünftige Anton-Wilhelm-Amo-Straße in der Breite der Stadtgesellschaft stattfindet. Wir bleiben allerdings bei unserer Forderung, dass Halle eine Amo-Straße bekommen muss (<https://www.stura.uni-halle.de/blog/anton-wilhem-amo-strasse/>). Die jetzigen Einwände können wir nicht nachvollziehen.

Während wir verstehen können, dass die Einwohner\*innen des derzeitigen Teil des Universitätsrings die Ummeldungen und andere Formalia vermeiden wollen, hatten diese Einwände keinen Erfolg, als die Philipp-Müller-Straße nach Willy Brandt benannt wurde. Und auch die Geschäfte auf dem Bahnhofsvorplatz mussten ihre Adresse ändern, als dieser kürzlich nach Hans-Dietrich Genscher benannt wurde.

Damit wollen wir nicht Anwohner\*innen kritisieren, die jedes Recht haben, Einwände vorzubringen. Aber es irritiert uns, dass auch die Fraktionen, die keine Bedenken gegen Umbenennungen im Allgemeinen haben, dies für unzumutbar halten, die Zustimmung quasi aller Einwohner\*innen oder eine Alternative vonseiten der Universität verlangen. Wir befürchten in Teilen ein fehlendes Verständnis für die Notwendigkeit, den Philosophen Anton Wilhelm Amo hinreichend zu würdigen.

Das erscheint uns auch der Hintergrund der (als ergänzende Varianten) nicht falschen Vorschläge zu sein, etwa Gebäude der MLU oder die Grünfläche am Universitätsring zu nutzen. Diese Vorschläge sind an sich nicht falsch, aber keine Alternative zur Umbenennung einer Straße. Was während der Fragestunde der Einwohner\*innen im Stadtrat am 25. Oktober gesagt wurde, teilen wir deshalb: Eine Straße ist die beste Möglichkeit, um eine Person im kulturellen Gedächtnis zu verankern und damit angemessen an diese zu erinnern.

Wir rufen deshalb dazu auf, den ursprünglichen Vorschlag, also die Umbenennung eines Teilstücks des Universitätsrings, im Stadtrat zu beschließen. Straßennamen sind einerseits natürlich erst einmal praktisch und eine persönliche Adresse für die Betroffenen. Aber sie sind andererseits auch Ausdruck von politischer, kultureller und gesellschaftlicher Debatte und Struktur, wofür wir gemeinsam Verantwortung tragen.

Wir hoffen darauf, dass dieser Verantwortung im Sinne der Erinnerung an Anton Wilhelm Amo nachgekommen wird und bitten alle demokratischen Stadträt\*innen darum, dem Antrag zur Umbenennung zuzustimmen.

# Bericht Referat Hochschulsport und Gesundheit

Sitzungsdatum: 30.10.2023

## **AG Periode**

- Warten auf Rückmeldung
  - Update von Jan- Niklas (11.10.23): Rektorat wird sich demnächst melden um einen Termin für ein Gespräch zu vereinbaren, finanzielle Förderung des Pilotprojekts durch die Uni denkbar

## **Lange Nacht der aufgeschobenen Hausarbeiten (LNdaH)**

- Fand am 15.09.2023 statt
- Planung für nächste Veranstaltung läuft
  - Neuer Name
  - Akquise weiterer (Beratungs-) Angebote
- Save the date: 25.04.2023

## **Sonstiges**

- Mails beantwortet

### **Vorsitz Bericht Stura Sitzung 30.10.2023**

- Einarbeitung
- Gespräch mit dem Nachhaltigkeitsbüro nach der Senatssitzung
  - Antrag für die nächste Senatssitzung zur Verstetigung des Nachhaltigkeitsbüros
- SPK Sitzung
- Gespräch mit dem Rektorat zur Drucksituation an der Uni
  - Offener Brief Drucken an der MLU
  - Statement zur Abstimmung durch den Stura
- Nextbike
  - Bedenken mitgeteilt, neues Gespräch am 6.11
- Telefonat mit Frau Hüskens bzgl. des Semestertickets
  - Minister:innenkonferenz entscheidet darüber wahrscheinlich nicht mehr im November
  - Urabstimmung findet daher später statt
- Gespräch mit den Referent:innen

### **Bericht FSR-Koordination**

- Vernetzungsgruppe Whatsapp
- Offener Brief Drucker

### **Bericht Sitzungsleitung**

- Einarbeitung
- Tagesgeschäft
- Sitzungsplanung
- Raumbuchung

# **Bericht der Sprecher\*innen für Soziales**

*Legislatur 2023/2024*  
Sitzung vom 30.10.2023

Liebe Franka, liebe Fredi, liebes Gremium,

im folgenden unser Bericht aus dem Bereich Soziales:

## **1. Vergabe von Sozialdarlehen**

Wir haben am 19.10.2023 ein Sozialdarlehen vergeben.

## **2. Stand der Einarbeitung**

Wir wurden am 19.10.2023 von Franka W. eingearbeitet. Johannes K. war nicht anwesend. Aktuell warten wir auf unsere Zugänge und Mail-Adressen, um richtig mit der Arbeit starten zu können.

Wir haben uns darauf geeinigt, dass wir auch in dieser Legislatur feste Sprechzeiten anbieten wollen. Diese sollen mittwochs von 14.30 bis 16.30 stattfinden. Das kommunizieren wir am 26.10.2023 mit dem Büro.

Außerdem haben wir am Donnerstag (26.10.2023) den Fototermin für unsere Öffentlichkeitsarbeit.

## **3. Sortierung Daten**

Wir haben damit begonnen, die vorhandenen Daten zu sortieren und aufzuarbeiten. Zudem haben wir vor, Zahlungserinnerungen und Mahnungen vorzubereiten.

Viele Grüße

Jonah  
Sprecher\*in für Soziales

Musa  
Sprecher für Soziales

## Bericht Finanzen

29.10.2023

### Tagesgeschäft:

- Diverse Anfragen per Mail bearbeitet
- Buchhaltung
- Projektabrechnungen bearbeitet
- Überweisungen getätigt
- Pflege der finanzrelevanten Beschlussdatenbanken
- Rechnungen geschrieben

### Zusätzlich:

- Nachbereitung verschiedener Projekte
- Rücksprache mit verschiedenen projektantragstellenden Personen und Arbeitskreisen
- Einarbeitung neuer Finanzie; Aufwandsentschädigung beantragen (400 € im Dreh)

### Haushalt:

#### Projekttopf 1HJ. & 2.HJ (offene Projekte) :

- 1.000€ KritMed Vernetzungstreffen
- 210€ Teilnahme dt. Kongress Geographie
- 3.075€ RVL ZuLaWi
- 3.550€ Feminismen Festival
- 1.500€ Ausgabe evnia (Zeitschrift)
- 150€ Rassismus kritische Medizin
- 1.000€ Nachwuchskongress Musikwissenschaften
- 850€ Trans\*Day of Remembrance

(Vorgesehen: 26.000,00 € / Nach Beschlüssen: 3.805,00 € / Nach Abrechnung **7.618,07 €**)

#### Sporttopf (offene Projekte) :

- 663,68€ DHM Boxen (in Abrechnung)

(Vorgesehen: 32.620,00 € / Nach Beschlüssen: 3.179,20 € / Nach Abrechnung: **4.798,51 €**)

## **Bericht Hastuzzeit**

- Eine große Krankheitswelle hat uns ergriffen. Bleibt gesund, liebe StuRa Mitglieder
- Wir haben einen neuen Jahrgang ASQ-Teilnehmer:innen, die einen tollen ersten Eindruck machen und jede Menge Motivation und Ideen mitbringen, wie schon länger nicht mehr
- Der nächste Druck wird wie zuletzt beschlossen in geringerer Auflage erscheinen, zuliebe der Umwelt und der Hausmeister:innen
- Ansonsten läuft das übliche Tagesgeschäft

## Aktuelles

- Nachbesprechung mit dem ASQ-Büro zur Fortführung des ASQ Wissenschaftskommunikation
- AK Uni im Kontext kann mit neuen Mitgliedern nun doch fortgeführt werden
  - Fortführung des bisherigen Kompetenzaufbaus
  - Zukünftig stärkere Ausrichtung auf sozialwissenschaftliche Transferaktivitäten und die Auseinandersetzung mit dem wissenschaftlichen Diskurs darüber
  - Planung von hochschulöffentlichen Debatten zur Gestaltung von Transferaktivitäten in 2024
  - Selbstverständnis des AK: Gelegenheiten für Studierende zu schaffen, ein transfersensibles Verständnis von Forschung und Lehre zu entwickeln + Impulse an der MLU zu setzen, Wissenstransfer eine stärkere Aufmerksamkeit einzuräumen und darin Kompetenzen zu entwickeln (Bsp. ASQ Wissenschaftskommunikation)



Studierendenrat der  
Martin-Luther-Universität  
Halle-Wittenberg

# EVALUATION DER FÖRDERMITGLIEDSCHAFT DER STUDIERENDENSCHAFT DER MLU IM FZS

des 33. Studierendenrates der MLU, erstellt durch die  
Vorsitzenden des Sprecher\*innenkollegiums.

Liebe Mitglieder des 33. Studierendenrates,

Auf unserer 1. Sitzung am 07.11.2022 beschlossen wir, der 33. Studierendenrat, eine Fördermitgliedschaft der Studierendenschaft der MLU im fzs mit einem Beitrag von 1.000 €, wobei die Mitgliedschaft nach einem Jahr evaluiert werden sollte.<sup>1</sup> Dazu führen wir zunächst im ersten Kapitel in die Grundstrukturen und Mitwirkungsmöglichkeiten des fzs ein. Daran anschließend evaluieren wir das letzte Jahr der Fördermitgliedschaft. Im dritten Kapitel beschreiben wir alle Handlungsmöglichkeiten des nächsten Studierendenrates. Das letzte Kapitel trifft daraus resultierend abschließende Empfehlungen:

- I. die Beendigung der Fördermitgliedschaft im fzs zugunsten eines Beitritts als Mitglied im fzs.
- II. die Beiträge von insgesamt ca. 16.000 € pro Jahr ab dem Sommersemester 2024 über eine Erhöhung des Semesterbeitrages um 40ct zu finanzieren.

Eine mögliche Ausweichalternative wird ebenfalls angegeben. Das letzte Kapitel kann auch unabhängig der anderen Abschnitte nachvollzogen werden.

Wir bitten euch diese Evaluation zu verabschieden und sie dem 34. Studierendenrat mitsamt der Empfehlung am Ende zu seiner ersten Sitzung vorzulegen.



Anton Borrman  
Vorsitzender Sprecher



Jan Niklas Reiche  
Vorsitzender Sprecher

---

<sup>1</sup> Nachzulesen im Protokoll: [Protokoll-7.11.22-angenommen.pdf \(uni-halle.de\)](https://uni-halle.de/protokoll-7.11.22-angenommen.pdf)

## Inhalt

1. Einführung.....	3
1.1 Der fzs – ein kurzer allgemeiner Abriss .....	3
1.2 Mitgliedschaft im fzs.....	4
1.3 Vereinsstruktur des fzs .....	4
1.3.1 Ausführlich .....	4
1.3.2 Tl;dr .....	6
2. Evaluation der Fördermitgliedschaft 2022/23 .....	6
2.1 Mitwirkung am fzs .....	6
2.2 Vorteile durch den Beitritt als Fördermitglied .....	7
2.3 Nachteile durch den Beitritt als Fördermitglied.....	8
2.4 Fazit.....	8
3. Handlungsoptionen des 34. Studierendenrates .....	9
3.1 Fortführung der Fördermitgliedschaft .....	9
3.2 Beendigung der Fördermitgliedschaft und Beitritt als Vollmitglied.....	10
3.3 Beendigung der Fördermitgliedschaft ohne Beitritt als Vollmitglied.....	11
4. Abschließende Handlungsempfehlung an den 34. Studierendenrat.....	12

## Anhang

Entwurf für eine Änderungsordnung der Beitragsordnung der Studierendenschaft

## 1. Einführung

### 1.1 Der fzs – ein kurzer allgemeiner Abriss

Der freie Zusammenschluss von student\*innenschaften e.V. (fzs) beschreibt sich selbst auf seiner Website wie folgt:

*„Der freie Zusammenschluss von student\*innenschaften (fzs) e.V. ist der überparteiliche Dachverband von Studierendenvertretungen in Deutschland. Mit rund 90 Mitgliedern vertritt der fzs rund eine Million Studierende in Deutschland.“*

*Der fzs vertritt bundesweit die sozialen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Interessen von Studierenden gegenüber Hochschulen, Politik und Öffentlichkeit.“<sup>2</sup>*

Da es in Deutschland, anders als z.B. in Österreich mit der Österreichischen Hochschul\*innenschaft<sup>3</sup>, keine gesetzliche bundesweite studentische Interessenvertretung gibt, ist der fzs ein Versuch, eine solche Vertretung über einen Verein zu verwirklichen. Gegründet wurde der fzs 1993, grob zusammengefasst als eine Nachfolgeorganisation der „Freien Konferenz von StudentInnenschaften an Fachhochschulen“ in Verbindung mit dem 1990 zerbrochenen „Verband Deutscher Studentenschaften“.<sup>4</sup> Seither hat sich der fzs stetig weiterentwickelt und vertritt, wie bereits oben erwähnt, inzwischen über 90 Studierendenvertretungen und damit an die 1.000.000 Studierende.<sup>5</sup> Das entspricht bei derzeit ca. 2,9 Millionen Studierenden in Deutschland<sup>6</sup> etwa einem Drittel aller Studierenden, was den fzs bundesweit zum mit Abstand größten und politisch relevantesten studentischen Verband macht (zum Vergleich: Platz 2 ist der RCDS, der 2021 ca. 8.000 Mitglieder zählte<sup>7</sup>).

Der fzs ist in erster Linie eine bundesweite Lobbyorganisation von Studierenden für Studierende. Er erarbeitet regelmäßig fundierte Stellungnahmen zu studentischen und politischen Themen (z.B. BAföG oder Mindestlohn)<sup>8</sup>, ist Initiator bundesweiter Kampagnen<sup>9</sup> und ist vertreten in mehreren Bündnissen<sup>10</sup> sowie Beiräten, Arbeitskreisen und Wissenschaftsräten von Ministerien oder anderer großer Einrichtungen<sup>11</sup>. Insbesondere in den Themenbereichen studentische Mitbestimmung, soziale Lage von Studierenden und gute Studienbedingungen ist der fzs aktiv und wirkt mit an bundespolitischen Prozessen; neben öffentlichen Äußerungen etwa durch etliche Lobbygespräche mit Entscheidungsträger\*innen, aber auch in Expert\*innenanhörungen in Bundestagsausschüssen. Aktuell sind die Themen BAföG und studentisches Wohnen Kernthemen des fzs. Aber auch andere politische Entwicklungen, etwa das Heizkostenzuschussgesetz, werden kritisch und sehr gut fundiert aus

---

<sup>2</sup> [fzs – freier Zusammenschluss von student\\*innenschaften](#)

<sup>3</sup> [Über uns | Österreichische Hochschul\\*innenschaft \(oeh.ac.at\)](#)

<sup>4</sup> [Geschichte – fzs](#)

<sup>5</sup> [Mitglieder – fzs](#)

<sup>6</sup> [Anzahl der Studenten an deutschen Hochschulen bis 2022/2023 | Statista](#)

<sup>7</sup> [Ring Christlich-Demokratischer Studenten – Wikipedia](#)

<sup>8</sup> Nachzulesen hier: [Positionen – fzs](#)

<sup>9</sup> Siehe [Kampagnen des fzs – fzs](#)

<sup>10</sup> [Bündnisse – fzs](#)

<sup>11</sup> [Wo ist der fzs vertreten? – fzs](#)

studentischer Perspektive ständig begleitet.<sup>12</sup> Daneben bietet der fzs Bildungsveranstaltungen für seine Mitglieder an.<sup>13</sup> Für unsere Zusammenarbeit mit dem fzs war im letzten Jahr außerdem besonders die thematische Auseinandersetzung rund um die Einführung eines bundesweiten Semestertickets relevant. Auch hier hat der fzs einen Themenschwerpunkt gesetzt.

## 1.2 Mitgliedschaft im fzs

Der fzs bietet neben der Mitgliedschaft im Verein gemäß § 5 der Satzung des fzs (Sfzs)<sup>14</sup> auch die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft (§ 5a Sfzs) an. Fördermitglieder haben dabei die gleichen Mitgliedrechte wie Mitglieder, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht in den Vereinsgremien.

Mitglieder des fzs mit mindestens 10.001 Studierenden zahlen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. b der Finanzordnung des fzs (FOfzs)<sup>15</sup> einen Mitgliedsbeitrag von 80ct pro Studierendem\*r pro Jahr. Für unsere Studierendenschaft würde das bei derzeit 20.774 eingeschriebenen Studierenden<sup>16</sup> einen Beitrag von 16.619,20 € bedeuten. Fördermitglieder legen gemäß § 5 Abs. 5 FOfzs ihren Mitgliedsbeitrag selbst fest.

## 1.3 Vereinsstruktur des fzs

### 1.3.1 Ausführlich

Wie jeder Verein hält der fzs regelmäßige Mitgliederversammlungen (MV) ab. Die MV ist das höchste beschlussfassende Organ des fzs (§ 9 Abs. 1 Sfzs) und wird einmal im Semester einberufen (§ 10 Abs. 1 Sfzs). Sie bestimmt die Grundsätze, Richtlinien und Positionen des Vereins, beschließt das Arbeitsprogramm<sup>17</sup> für das jeweils kommende Jahr und stellt den Haushalt auf (§ 9 Abs. 2 Nr. a, b und e Sfzs). Daneben wählt die MV die anderen Organe des Vereins. Diese sind zu aller erst der Vorstand und neben diesem der Ausschuss der Studierendenschaften (AS) sowie andere themenbezogene Ausschüsse und der Kassenprüfungsausschuss (§ 9 Abs. 2 Nr. c, d Sfzs). Alle Anwesenden einer MV, also auch Fördermitglieder, sind rede- und antragsberechtigt (§ 12 Abs. 1 Sfzs), Stimmrecht haben jedoch nur ordentliche Mitglieder. Diese haben jeweils mehrere Stimmen, deren Anzahl sich ähnlich wie beim Mitgliedsbeitrag aus der Zahl ihrer immatrikulierten Studierenden ergibt (§ 14 Abs. 2 Sfzs).

Zwischen den MV ist der oben bereits erwähnte AS das höchste beschlussfassende Organ (§ 15 Abs. 1 Sfzs). Er fällt Beschlüsse über Stellungnahmen, kontrolliert die Einhaltung des Arbeitsprogrammes, wählt Delegationen für verschiedene Anlässe und bestätigt die Einstellung von Angestellten sowie finanzrelevante Beschlüsse auf Grundlage der Beschlüsse der MV (§ 15 Abs. 2 und 5 Sfzs). Der AS ist das Kontrollgremium für den Vorstand und kann

---

<sup>12</sup> Nachzulesen hier: [Papiere – fzs](#)

<sup>13</sup> [Anstehende Veranstaltungen – fzs](#)

<sup>14</sup> [Satzung – fzs](#)

<sup>15</sup> [Finanzordnung – fzs](#)

<sup>16</sup> [Die Uni in Zahlen \(uni-halle.de\)](#)

<sup>17</sup> Das aktuelle Arbeitsprogramm findet ihr hier: [Arbeitsprogramm 2023/24 – fzs](#)

einzelne Vorstandsmitglieder zeitweise oder dauerhaft beurlauben (§ 15 Abs. 6 Sfsz). Er wird auf einer MV bis zur jeweils nächsten MV gewählt (§ 16 Abs. 2 Sfsz) und setzt sich aus acht bis zehn Vereinsmitgliedern zusammen (§ 16 Abs. 1 Sfsz), welche auf den Sitzungen des AS jeweils durch Delegationen vertreten werden (das steht nicht explizit in der Satzung, ergibt sich aber aus § 18 Abs. 2 Sfsz). Mitglied im AS werden nur ordentliche Mitglieder des fzs (wieder § 16 Abs. 1), die Wahl von Fördermitgliedern in den AS ermöglicht die Satzung nicht.

Die laufenden Geschäfte führt, wie in einem Verein üblich, der Vorstand. Daneben vertritt er den fzs, koordiniert die Arbeit der anderen Organe und verwaltet die Finanzen (§ 21 Abs. 1 Sfsz). Der Vorstand wird von der MV für die Dauer eines Jahres gewählt (§ 22 Abs. 5 Sfsz) und arbeitet im Sinne der Beschlüsse der MV, des AS und des beschlossenen Arbeitsprogrammes (§ 21 Abs. 2 Sfsz). In der Regel teilen die Vorstandsmitglieder die Betreuung von Bundesländern und Ausschüssen untereinander auf.<sup>18</sup> Der Vorstand wird unterstützt durch eine politische Geschäftsführung.<sup>19</sup>

Für die inhaltliche Arbeit des fzs bildet der Verein Ausschüsse, die sich tiefergehend mit einzelnen Themen befassen und so maßgeblich die Positionierungen des Vereins prägen (§ 28 Abs. 1 und 2 Sfsz). Hier findet im Kern die inhaltliche Arbeit des Vereins statt. Sie werden von der MV eingesetzt (§ 28 Abs. 3 Sfsz) und prinzipiell können alle Personen, auch Studierende, deren Studierendenschaften nicht Mitglied des fzs sind, Teil eines Ausschusses sein, wobei auf Repräsentation marginalisierter Gruppen Wert gelegt wird (§ 29 Abs. 2, 3 und 4 Sfsz). Derzeit gibt es Ausschüsse für die folgenden Themen:<sup>20</sup>

- Finanzen
- Intersektionaler Feminismus
- Hochschulfinanzierung/ -struktur
- Internationales
- Verfasste Student\*innenschaften / Politisches Mandat
- Sozialpolitik
- Studienreform
- Politische Bildung

Neben den Ausschüssen bearbeiten einzelne Referent\*innen (§ 35 Sfsz) Schwerpunktthemen, koordinieren bzw. unterstützen Ausschüsse und Vorstand und sind insbesondere in Veranstaltungs- und Kampagnenplanung involviert. Derzeit werden folgende Themen durch Referent\*innen bearbeitet:<sup>21</sup>

- BAföG und studentisches Wohnen
- Gute Lehre und Arbeitsbedingungen an Hochschulen
- Internationales

---

<sup>18</sup> Siehe: [Vorstand und Politische Geschäftsführung – fzs](#)

<sup>19</sup> Beschluss der MV vom 01.05.2022, siehe dazu [Vorstand und Politische Geschäftsführung – fzs](#)

<sup>20</sup> [Ausschüsse – fzs](#)

<sup>21</sup> [Referent\\*innen – fzs](#)

- Antifaschismus, Antirassismus und Emanzipation

### 1.3.2 Tl;dr

- Beschlussfassende Gremien:
  - o Mitgliederversammlung (oberstes Gremium, tagt 1x pro Semester)
  - o Ausschuss der Student\*innenschaften (oberstes Gremium zwischen den Mitgliederversammlungen)
- Verwaltung:
  - o Vorstand
  - o Politische Geschäftsführung
- Inhaltliche Arbeit:
  - o Vorstand
  - o Ausschüsse
  - o Referent\*innen

## 2. Evaluation der Fördermitgliedschaft 2022/23

### 2.1 Mitwirkung am fzs

Wie im letzten Abschnitt dargestellt wurde, gibt es im Wesentlichen vier Möglichkeiten als Studierendenschaft im fzs mitzuwirken:

1. Teilnahme an den MVen,
2. Mitgliedschaft im AS und
3. Entsenden von Mitgliedern in die Ausschüsse
4. Mitwirkung an thematischen Veranstaltungen / Kongressen des fzs.

Für Einzelpersonen kommt selbstverständlich noch ein Engagement als Vorstandsmitglied oder Referent\*in infrage, bei beidem sind wir nicht vertreten. Eine Mitgliedschaft im AS kam im vergangenen Jahr für uns als Fördermitglied nicht infrage, da nur Mitglieder in den AS gewählt werden können. Diese Möglichkeit der Mitwirkung konnten wir dementsprechend nicht wahrnehmen.

An den beiden MVen im letzten Jahr in Erfurt und Hamburg haben wir jeweils mit einer kleinen Delegation teilgenommen. Dort haben wir uns mit Redebeiträgen und Änderungsanträgen zu einzelnen Punkten eingebracht und Netzwerkarbeit betrieben. So konnten wir an einigen wenigen inhaltlichen Punkten zumindest indirekt mitwirken. Durch das fehlende Stimmrecht hatten wir jedoch letztendlich wenig bis gar keinen Einfluss auf die inhaltlichen Positionierungen und die personelle Aufstellung des Verbandes, als Vollmitglied hätten wir mit drei Stimmen durchaus ein einflussreiches Stimmgewicht. Auch ohne dieses haben wir durch die MVen einen Überblick über den Verein und seine Arbeits- und Funktionsweise erhalten. Wir halten also fest, dass wir in diesem Organ nur indirekten Einfluss hatten.

Derzeit sind keine Mitglieder unserer Studierendenschaften in den Ausschüssen vertreten. Wir werben jedoch dafür, sich bei Interesse an einer Ausschussmitgliedschaft direkt mit einem Bewerbungsschreiben an [as@lists.fzs.de](mailto:as@lists.fzs.de) zu wenden.

Besonders aktiv waren wir dafür an unterschiedlichsten inhaltlichen Veranstaltungen des fzs beteiligt. So nahm etwa eine Delegation aus Halle an den letzten zwei Mobilitätsgipfeln des fzs in Berlin und Frankfurt(Main) teil. Inhaltlich stand hier vor allem die Diskussion über die Einführung eines bundesweiten Semestertickets im Vordergrund. Auch wenn die Einführung noch nicht umgesetzt ist, haben wir durch die enge inhaltliche Anbindung an den fzs über diese Konferenzen in vielfältiger Weise profitiert. Wir konnten uns mit den anderen Studierendenvertretungen aus der Region (z.B. Leipzig) besser vernetzen und haben auch darüber hinaus erfahren können, wie die Herausforderungen rund um das Semesterticket in ganz Deutschland angegangen werden.

Neben dem Semesterticket beschäftigte uns aber auch die in Halle besonders relevante Thematik der Unterfinanzierung der Hochschulen auch im Kontext im fzs. So fand beispielsweise ein Vernetzungstreffen der vom fzs mitgegründeten Initiative „Lernfabriken meutern!“ im November letzten Jahres in Halle statt. Dort konnten wir die schwierige Situation rund um die Finanzen in Halle ansprechen und uns gemeinsam mit Vertreter\*innen anderer Hochschulen über Strategien und Handlungsmöglichkeiten austauschen.

## **2.2 Vorteile durch den Beitritt als Fördermitglied**

Während der MVen haben wir die inhaltlichen Schwerpunkte des Vereins erkennen können und erhielten Einblicke in die Arbeit von Vorstand, Referent\*innen und Ausschüssen. Insbesondere die Einblicke in das bundesweite Agieren des fzs konnten wir für eigene Positionierungen und Handlungsstrategien in Themengebieten, die beispielsweise wie das Deutschlandticket einen bundesweiten Bezug haben, nutzen.

Ähnlich nützlich war für unsere Arbeit die Aufnahme in den allgemeinen Mailverteiler des fzs. Auf diesem geben die Funktionsträger\*innen regelmäßig Updates zu bundespolitischen Entwicklungen in ihrem Themengebiet. So konnten wir die Lobbyarbeit auf Bundesebene mitverfolgen und Wissenshierarchien, die teilweise gegenüber von lokalen Verhandlungspartner\*innen wie z.B. Minister\*innen bestehen, abbauen. Vergleichen wir das vergangene Jahr mit dem davor, so müssen wir feststellen, dass wir durch die Teilhabe am fzs deutlich besser, schneller und verlässlicher als z.B. durch die Presse über bundespolitische Vorgänge informiert waren.

Insbesondere im Hinblick auf die Themen Semesterticket und BAföG bildeten die Positionierungen des fzs nicht selten eine Grundlage für unsere eigenen Positionierungen auf lokaler Ebene. Durch die gut recherchierten Stellungnahmen des Verbandes wurden wir auf politische Entwicklungen aufmerksam oder fanden zu Studien und Befragungen diese Themen betreffend.

Beispielsweise durch die Informationen aus der Teilnahme an den Mobilitätsgipfel waren wir viel besser in der Lage, bei Gesprächen mit dem Studentenwerk in Halle, der Studierendenrätekonferenz Sachsen-Anhalt (SRK) oder der Verkehrsministerin des Landes inhaltliche Schwerpunkte zu setzen und ein bestmögliches Ergebnis für die Studierenden zu erreichen. Diese Vernetzung möchten wir auch in Zukunft weiter nutzen und ausbauen.

Die inhaltlichen Veranstaltungen des fzs führen zwar nicht immer zu unmittelbaren politischen Erfolgen, allerdings sind sie ein kaum zu unterschätzendes Mittel der Vernetzung und des Wissensaustausches. Nur so sind wir in vielen Diskussionen auch auf lokaler Ebene in der Lage, eine starke Position im Sinne der Studierenden zu vertreten.

Wir haben also auf unterschiedliche Art und Weise von der indirekt von der Expertise des fzs profitiert, wir haben diese aber im vergangenen Jahr nie direkt genutzt, indem wir beispielsweise Referent\*innen oder Vorstandsmitglieder direkt um Hilfe gebeten hätten. Diese Beteiligung möchten wir gerne in den nächsten Jahren noch ausbauen.

### **2.3 Nachteile durch den Beitritt als Fördermitglied**

Direkte Nachteile aus unserem Beitritt als Fördermitglied können wir nicht erkennen. Für manche mag die Tatsache, dass 1000 € Beitrag bezahlt wurden, einen Nachteil darstellen, wir sehen dies jedoch nicht so.

Als indirekter Nachteil ist definitiv zu nennen, dass wir als Fördermitglied nur sehr begrenzten Einfluss auf den Verein und seine Entscheidungen nehmen können. Somit ist unser Einfluss auf bundesweite Entscheidungen nach wie vor vernachlässigbar klein und es fehlt nach wie vor die Perspektive aus Sachsen-Anhalt im Verein und dessen Positionierungen. Das mag bei allgemeinen Themen, die alle Studierenden bundesweit gleichermaßen betreffen (z.B. BAföG) nicht schlimm sein, ist jedoch bei Themen wie z.B. dem Semesterticket, welches in jedem Bundesland auf andere Herausforderungen trifft, durchaus nicht vorteilhaft. Auch das Bewusstsein zur Struktur und den Kompetenzen von Studierendenschaften in unserem Bundesland fehlt im fzs, nicht aufgrund mangelnden Interesses, sondern Mangels großer Mitglieder aus Sachsen-Anhalt (derzeit ist nur die sehr kleine Studierendenschaft der Burg Mitglied). Wir bezeichnen diesen Nachteil als indirekt, weil es einen Nachteil im Vergleich zu einer Vollmitgliedschaft darstellt, aber keinen Nachteil zur Situation vor der Fördermitgliedschaft.

### **2.4 Fazit**

Zusammenfassend können wir feststellen, dass die Vorteile aus der Fördermitgliedschaft die Nachteile überwiegen. Der größte Mehrwert ist ein Informationsvorteil, welchen wir durch die kontinuierlichen Updates der Referent\*innen und des Vorstandes, sowie der Teilnahme an inhaltlichen Veranstaltungen erhalten. Dieser Informationsvorteil hat zwar keinen direkten Einfluss auf unsere lokalen Entscheidungen, sorgt aber für ein besseres Bewusstsein für den politischen Kontext unserer Entscheidungen und Beschlüsse, beeinflusst unser politisches Handeln in einer positiven Art und Weise und vereinfacht streckenweise unsere Arbeit.

Zusätzlich zu den oben genannten Vorteilen muss natürlich ergänzt werden: allein durch die Existenz und die Arbeit des fzs als bundesweite Lobbyorganisation für Studierende profitieren für politisch, unabhängig davon, ob wir kein Mitglied, Fördermitglied oder Vollmitglied sind. Wir sind in jedem Fall Nutznießer des Einsatzes der Aktiven in den Ämtern und Ausschüssen, welche sich auf Bundesebene für unsere Interessen einsetzen.

Die Möglichkeiten zur aktiven Partizipation der Studierendenschaft als solche ist als Fördermitglied stark eingeschränkt, was insbesondere aufgrund des fehlenden Stimmrechtes auf den MVen und der nicht gegebenen Möglichkeit Teil des AS zu werden der Fall ist. Wir sind somit in der schwierigen Lage, abgesehen von evtl. einigen aktiven Einzelpersonen in zukünftigen Ausschüssen oder Anträgen auf den MVen, als Fördermitglied nicht wirklich aktives Mitglied sein zu können. Wir sehen nicht, dass sich dies bei fortgeführter Fördermitgliedschaft ändern kann. Wir sind also nach wie vor in erster Linie Nutznießerin anstatt Partizipantin des fzs.

### **3. Handlungsoptionen des 34. Studierendenrates**

Auf Grundlage der oben getätigten soll nun eine Handlungsempfehlung an den 34. Studierendenrat gegeben werden. Dazu werden wir zunächst alle Handlungsoptionen in Sachen Mitgliedschaft im fzs eröffnen und diese anschließend einzeln betrachten. Aus den bisherigen Ausführungen ziehen wir die folgende Feststellung:

*Es benötigt eine intakte bundesweite Studierendenvertretung in Form eines überparteilichen Dachverbandes, damit durch Lobbyarbeit lokale Erfolge in den Studierendenschaften ermöglicht oder vereinfacht werden und die Studierendenschaften auf themenübergreifende Fachkompetenz zurückgreifen können.*

Vor diesem Hintergrund, also der Notwendigkeit einer bundesweiten Studierendenvertretung, werden wir die folgenden Optionen betrachten und deren Bedeutungen, aber auch die konkrete (auch finanzielle) Bedeutung für unsere Studierendenschaft erläutern. Die drei Optionen, die wir beleuchten werden, sind die drei logisch gegebenen:

1. Fortführung der Fördermitgliedschaft
2. Beendigung der Fördermitgliedschaft und Beitritt als Vollmitglied
3. Beendigung der Fördermitgliedschaft ohne Beitritt als Vollmitglied

Alle drei Optionen werden in diesem Abschnitt im Vergleich zur aktuellen Situation und nicht (zwingend) im Vergleich zueinander betrachtet.

#### **3.1 Fortführung der Fördermitgliedschaft**

Bei einer Fortführung der Fördermitgliedschaft würde der aktuelle Status-Quo erhalten werden. Nach wie vor wären wir bei MVen beratend anwesend, hätten jedoch kein Stimmrecht und keine Möglichkeit im AS mitzuwirken. Da wir bereits oben genau beschrieben haben, was es bedeutet ein Fördermitglied zu sein, möchten wir hier für nicht zu viel Redundanz sorgen.

Zur notwendigen Existenz einer bundesweiten Studierendenvertretung würden wir nur indirekt beitragen. Wir würden diese zwar mit dem festgelegten Fördermitgliedsbeitrag finanziell unterstützen, und somit notwendige Ressourcen zur Verfügung stellen, jedoch in einem unverhältnismäßig geringen Maße betrachtet man unsere Größe. Auch auf die inhaltlichen Prozesse, die eine solche Vertretung erst formen und überhaupt handlungsfähig

machen, hätten wir wenig Einfluss. Insbesondere die fehlende Perspektive aus Sachsen-Anhalt würde dem Verband erhalten bleiben, was für uns als große Studierendenschaft in Sachsen-Anhalt, aber auch für den fzs mit seinem Anspruch bundesweit Interessen zu vertreten, Nachteile haben kann.

Bei einer Fortführung der Fördermitgliedschaft kann einerseits der aktuelle Förderbetrag von 1000€ beibehalten werden, er kann jedoch auch nach oben oder unten korrigiert werden. Hierbei muss der Studierendenrat den Wert, den der fzs für die Studierendenschaft hat, abschätzen und dementsprechend eine Entscheidung fällen.

### **3.2 Beendigung der Fördermitgliedschaft und Beitritt als Vollmitglied**

Sollte sich der Studierendenrat dazu entscheiden, die Fördermitgliedschaft zugunsten einer Vollmitgliedschaft zu beenden, würde sich an der derzeitigen Situation einiges ändern. Die Studierendenschaft würde dadurch die vollen Mitgliedsrechte erhalten, insbesondere das Stimmrecht bei MVen und die Möglichkeit im AS mitzuwirken. Beides sollte in diesem Fall auch wahrgenommen werden. Es gibt uns die Möglichkeit, aktiv am fzs zu partizipieren und auf wichtige Entscheidungen Einfluss zu nehmen bzw. diese herbeizuführen. Dieser direkte Einfluss bzw. das aktive Zusammenwirken mit anderen Studierendenschaften kann sich als wichtiger Hebel zur Bewältigung der aktuellen Krisen (unzureichendes BAFöG, Teuerungswelle, Unterfinanzierung von Universität und Studentenwerk, ...) herausstellen, da sie bundesweit viele Studierendenschaften in ähnlicher Art und Weise betreffen.

Dem gegenüber steht eine weitaus höhere finanzielle Belastung. Der jährliche Mitgliedsbeitrag würde für die Studierendenschaft der MLU derzeit 16.619,20 € betragen (siehe Abschnitt 1.2), wobei er aufgrund sinkender Studierendenzahlen geringfügig niedriger ausfallen dürfte. Eine solche Summe stellt eine große finanzielle Belastung. Zum Vergleich: sie entspricht in etwa der jährlichen Belastung durch eine halbe E3-Stelle in Erfahrungsstufe 2. Der Studierendenrat müsste ausführlich darüber beraten, wie dieser Betrag zustande kommen soll. Dabei gibt es langfristig zwei logische Optionen:

1. Der Studierendenrat kürzt andere Haushaltsposten zugunsten des Mitgliedsbeitrages oder
2. der Studierendenrat erhöht die Studierendenschaftsbeiträge um 40ct.

Bei einem Beitritt zum Jahr 2024 wird eine Beitragserhöhung zum Sommersemester 2024 um 40ct fällig, um im Haushaltsjahr 2024 die vollen 80ct pro Studierender\*in einzuziehen. Eine solche Änderung muss spätestens am 20.11.2023 im Amtsblatt veröffentlicht worden sein, was mit einem Beschluss auf der ersten Sitzung des 34. Studierendenrates aber kein Problem darstellen sollte.

Sollte sich dennoch für die erste o.g. Option entschieden werden, so muss genau diskutiert und kalkuliert werden, aus welchen bereits vorhandenen Posten das Geld für eine Mitgliedschaft im fzs kommen soll, ohne dabei der Studierendenschaft zu schaden (hier gilt zu bedenken: Sozialtopf, Sport- und Gesundheitstopf und der Topf für

Aufwandsentschädigungen des Studierendenrates sowie die Budgets für Studierendenradio und Hastuzeit sind nicht ohne Änderung der Beitragsordnung kürzbar, da sie direkt über die Beiträge eingezogen werden.)

Die Studierendenschaft der MLU würde mit einer Vollmitgliedschaft im fzs aktiv an der notwendigen Existenz einer bundesweiten Studierendenvertretung mitwirken. Natürlich entsteht dies nicht mit der Vollmitgliedschaft allein, sondern mit dieser muss auch immer der Wille zum Engagement in Gremien wie den MVen, dem AS und anderen Ausschüssen einhergehen. Nichtsdestotrotz würde der fzs durch die größte Studierendenschaft Sachsen-Anhalts um die Perspektive eines Bundeslandes reicher, welche aktuell fehlt. Dabei sind Perspektiven aus allen Bundesländern aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten essenziell für einen bundesweiten Dachverband. Der fzs würde so repräsentativer für alle Studierendenschaften und dadurch stärker in seiner politischen Aussagekraft und Wirkmächtigkeit. Nicht nur das Bundesland ist entscheidend: Der fzs würde durch einen Beitritt auf einen Schlag ca. 20.000 Studierende mehr vertreten, allein das stärkt die Kraft eines Dachverbandes. Darüber hinaus sind auch die bereitgestellten finanziellen Ressourcen durch einen hohen fünfstelligen Mitgliedsbeitrag eine materielle Stärkung des fzs. Denn damit eine bundesweite Studierendenvertretung funktionieren kann braucht diese Geld, z.B. um Personal zu beschäftigen, Kampagnen und Veranstaltungen durchführen zu können oder anwaltliche Hilfe für gerichtliche Stellungnahmen heranzuziehen. Auch wenn es manche Hochschulgruppen gerne so darstellen: der fzs schwimmt nicht im Geld. Derzeit verfügt er über einen Haushalt von 654.706,00 €<sup>22</sup>, es gibt machen Studierendenschaften, die über mehr verfügen. Wir würden also zusammengefasst auf zwei Ebenen einen Beitrag zur Existenz einer bundesweiten Interessenvertretung für Studierende leisten: durch unsere aktive Mitwirkung und durch den Mitgliedsbeitrag.

### **3.3 Beendigung der Fördermitgliedschaft ohne Beitritt als Vollmitglied**

Sollte sich dazu entschieden werden, vollständig aus dem fzs auszusteigen, so würde die Studierendenschaft wieder zum Ursprungszustand zurückkehren. Das bedeutet, dass sie sich vollständig aus dem Verein zurückzieht und ihn weder finanziell noch inhaltlich unterstützt. Selbstverständlich wäre es engagierten Mitgliedern trotzdem möglich, sich in Ausschüsse wählen zu lassen und an Veranstaltungen teilzunehmen, denn das bindet der fzs nicht an die Mitgliedschaft einer Studierendenschaft. Doch eine Entscheidungskompetenz in Bezug auf den Dachverband wäre somit gar nicht gegeben. Es ist davon auszugehen, dass der fzs trotz eines Ausstieges dennoch auch auf die Studierendenschaft der MLU eingehen würde und auch dennoch seine inhaltliche Unterstützung auf Anfrage geben würde; aber verständlicherweise hätte Vereinsgeschehen und somit -mitglieder Vorrang. Wir wären also bloßer Nutznießer.

Finanziell bedeutet ein gänzlicher Austritt natürlich den Wegfall der aktuell 1.000 € Förderbeitrag, die auf andere Töpfe umverteilt werden kann.

---

<sup>22</sup> [Haushalt2223.xlsx \(fzs.de\)](#)

Eine bundesweite Interessenvertretung für Studierende ist auf Partizipation der Studierendenschaften vor Ort angewiesen. Anders kann es nicht funktionieren, es würde zu einer Vertretung an den Interessen der Studierenden vor Ort und deren Problemen vorbei führen. Versagt man einer solchen Vertretung also seine Partizipation, macht man sie automatisch schwächer. Insofern würde ein endgültiger Austritt der Studierendenschaft aus dem fzs also den Widerspruch der Studierendenschaft der MLU zur oben aufgestellten These bedeuten und den Unwillen an einer bundesweiten Vertretung mitzuwirken ausdrücken. Es muss eingehend beraten werden, ob und, falls ja, aus welchen Gründen dies dem Willen der Studierendenschaft entspricht.

Es ist auch denkbar, dass der Studierendenrat den Austritt aus dem fzs zugunsten eines Beitritts zu einer anderen alternativen Interessenvertretung beschließt, um somit seinen Beitrag zu einer notwendigen bundesweiten Studierendenvertretung zu leisten. Dort stellen wir jedoch fest, dass es keinen bundesweiten Dachverband gibt, der auch nur ansatzweise so repräsentativ und fortgeschritten ist wie der fzs. Die oben genannte Zahl von ca. einer Million vertretenen Studierenden im fzs spricht für sich.

#### **4. Abschließende Handlungsempfehlung an den 34. Studierendenrat**

Auf Basis der Evaluation in Abschnitt zwei und der eben erläuterten und diskutierten Handlungsoptionen sprechen wir, der 33. Studierendenrat der MLU, an unseren Nachfolger, den 34. Studierendenrat der MLU, folgende Handlungsempfehlungen mit absteigender Gewichtung aus:

Wir empfehlen

- I. die Beendigung der Fördermitgliedschaft im fzs zugunsten eines Beitritts als Mitglied im fzs.

Es ist in ausführlicher Debatte zu klären, ob die Einschätzung des 34. Studierendenrates mit unserer Einschätzung der drei oben genannten Szenarien übereinstimmt. Sollte dies der Fall sein, so führen die oben genannten Betrachtungen zum logischen Schluss der Empfehlung I. Die Notwendigkeit einer bundesweiten Studierendenvertretung, die aktiv Lobbyarbeit betreibt, und die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit auch als große lokale Studierendenschaft an dieser Teilzuhaben, überwiegt die dafür aufzubringende finanzielle Belastung. Alle Krisen und Probleme, die uns in Halle lokal beschäftigen, haben eine bundespolitische Komponente, sei es das BAföG, ein bundesweites Semesterticket, die steigenden Mieten, die Last der Inflation auf Studierenden, die Unterfinanzierung von Universitäten und Studierendenwerken, die Liste ließe sich noch weiterführen. Diese bundespolitische Komponente lässt sich nur über den Hebel einer bundesweiten Vertretung lösen. Da diese nicht, wie z.B. in Österreich, gesetzlich verankert ist muss ein Verein als Dachverband her, und der fzs ist derzeit der einzige etablierte Dachverband. Dass wir an diesem bundesweiten Dachverband mitwirken wollen, um für unsere lokalen Probleme die Basis für eine Lösung zu schaffen und dass ein solches Vorhaben aber Ressourcen vor allem in Form von Geld bedarf, halten wir für durchaus vermittelbar gegenüber der Studierendenschaft. Die Bundesverbände

der auch bei uns vertretenen politischen Hochschulgruppen kooperieren sehr regelmäßig mit dem fzs und sind ihm wohlgesonnen, unsere Partneruniversität in Leipzig ist bereits seit langem Vereinsmitglied. Wir halten es für richtig, diesen Schritt ebenfalls zu gehen; es wäre das richtige Signal um zu zeigen, dass der Studierendenrat den Willen hat, die Krisen, unter denen die Studierenden leiden, auch auf höheren Ebenen anzugehen.

Für den Umgang mit der Mehrbelastung durch die Mitgliedsbeiträge empfehlen wir

- II. die Beiträge von insgesamt ca. 16.000 € pro Jahr ab dem Sommersemester 2024 über eine Erhöhung des Semesterbeitrages um 40ct zu finanzieren.

Der Mitgliedsbeitrag an den fzs sollte keine Kürzungen unserer lokalen Leistungen zur Folge haben. Eine Erhöhung des Studierendenschaftsbeitrages ist daher wohl unvermeidbar. Natürlich hat es als Studierendenrat immer einen faden Beigeschmack, Kosten über Beitragserhöhungen einzuziehen. Wir wiederholen jedoch: der dadurch erzielte Mehrwert, mehr Einfluss auf die Bundespolitik ausüben zu können, und die Wichtigkeit dessen für die uns betreffenden Probleme vor Ort, sind den Studierenden vermittelbar. Das sehen wir u.a. in Leipzig uns an vielen anderen Universitäten. Auch dort hat der Beitritt zum fzs nicht zu einer Welle von Austritten aus den Studierendenschaften aufgrund erhöhter Beiträge geführt. Abgesehen davon müssen wir natürlich auch feststellen, dass die von uns veranschlagte Erhöhung des Beitrages um Centbeträge in keinerlei Verhältnis zu, von uns zurecht kritisierten, Beitragserhöhungen des Studentenwerkes oder derzeitigen Mieterhöhungen stehen. Diese zusätzlichen finanziellen Belastungen stellen Studierende vor Probleme, die eine Erhöhung unseres Beitrages um nicht einmal einen Euro pro Jahr nicht mit sich bringt. Ein Entwurf für eine entsprechende Änderungsordnung zur Beitragsordnung ist diesem Dokument angehängt. Da der Beitrag des fzs sich aus 80ct pro immatrikulierten Studierenden\*r pro Jahr zusammensetzt, ergibt sich eine Erhöhung unseres Beitrages um 40ct pro Semester.

Sollte sich der 34. Studierendenrat gegen unsere Empfehlungen aussprechen, so empfehlen wir zumindest

- III. dringend von einem gänzlichen Ausstieg aus dem Verein abzusehen

und in Verbindung damit

- IV. bei Fortführung der Fördermitgliedschaft die Höhe der Fördersumme auf mindestens 5.000 € zu erhöhen.

Aus dem vollständigen Austreten des Vereins ergibt sich weder für den fzs, noch für die Studierendenschaft der MLU ein merklicher Mehrwert. Lediglich die 1.000 € jetzige Fördersumme würde dadurch wieder im Haushalt neu verteilt werden können. Dem gegenüber steht jedoch die völlige Aufgabe ernstzunehmender bundespolitischer Bemühungen. Auch die wichtige Perspektive aus Sachsen-Anhalt fehlt dadurch im fzs; wir können nicht davon ausgehen, dass der fzs die Kapazitäten hat, unser Bundesland bei gerade mal einer kleinen Mitgliedshochschule immer adäquat mitzudenken. Das hat nichts mit

Unwillen der Akteur\*innen zu tun, im Gegenteil, wir haben auch in der Vergangenheit wahrgenommen, dass der fzs sich immer auch bemüht Nicht-Mitglieder mitzudenken. Wenn jedoch in dem Verein die Perspektive fehlt, bringt sie auch niemand ein und sie wird dadurch auf MVen und im AS weniger gesehen und dadurch weniger berücksichtigt werden. So funktionieren Vereine.

Das Verbleiben im fzs bei gleichzeitiger Ablehnung einer Vollmitgliedschaft führt logischerweise zu einer Fortführung der Fördermitgliedschaft. Bei dieser sollte zumindest die Höhe der Fördersumme neu diskutiert werden. Im Verhältnis zur Größe unserer Studierendenschaft sind 1.000 € Förderbeitrag zu wenig. Da wir davon ausgehen, dass eine Ablehnung der Vollmitgliedschaft in erster Linie monetäre Gründe in Form von Unwillen die Beiträge zu ändern hätte, muss diskutiert werden, welcher Betrag infrage kommt ohne dabei die Beiträge erhöhen zu müssen. Wir halten eine Fördersumme von 5.000 € für realistisch, darüber muss jedoch diskutiert werden. Es ist jedoch auch bei dieser Entscheidung zu bedenken, dass eine bundesweite Studierendenvvertretung über Mittel verfügen muss um handlungsfähig zu sein und diese Mittel in erster Linie über Mitglieder und Fördermitglieder generiert werden. Wer eine solche Vertretung also will, und das sollten wir, muss ihr also auch Mittel bereitstellen.

Wir möchten zum Ende hin noch einmal die Empfehlungen I. und II. unterstreichen, da ein Beitritt ein wichtiger Schritt in Richtung eines besseren Verständnisses von Krisen, sowie der Bewältigung dieser und hin zur Repräsentation Sachsen-Anhalts in der bundespolitischen Hochschulpolitik wäre.

Wir bitten den 34. Studierendenrat gewissenhaft über das Thema zu beraten und hoffen, dass unsere Ausführungen und Empfehlungen einer Entscheidungsfindung hilfreich und zuträglich sind.

---

Dieses Dokument ist mit Beschluss des 33. Studierendenrates der MLU auf seiner 17. Sitzung am 02.10.2023 seine offizielle Positionierung zur Frage der Rolle der Studierendenschaft der MLU im fzs und wird mit Beschluss auf selbiger Sitzung dem 34. Studierendenrat zu seiner ersten Sitzung als Beschlussempfehlung und der Bitte, zu o.g. Thema eine Beschlussfassung herbeizuführen, vorgelegt.

Anton Borrmann & Jan Niklas Reiche

Vorsitzende Sprecher des 33. Studierendenrates

## **Dritte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom ...

Auf der Grundlage von § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 5 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) und § 7 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft vom 27.10.2012 (ABl. MLU v. 29.11.2012, Nr. 10, S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.02.2022 (ABl. MLU v. 10.03.2022, Nr. 2, S. 14) hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität folgende Ordnung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 29.10.2012 (ABl. MLU v. 29.11.2012, Nr. 10, S. 29) zuletzt geändert am 11.05.2021 (ABl. MLU v. 09.11.2021, Nr. 11, S. 1) wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt ab dem Wintersemester 2024/2025 12,35 Euro. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:

1. Für den Studierendenrat als Beitrag insgesamt 9,60 Euro, davon sind
  - a. für den Studierendensport 0,30 Euro,
  - b. für den Sozialfonds 0,40 Euro,
  - c. für die Studierendenschaftszeitschrift 0,50 Euro
  - d. für Aufwandsentschädigungen des Studierendenrates 1,30 Euro
  - e. für den allgemeinen Haushalt des Studierendenrates 6,20 Euro,
  - f. für das Studierendenradio 0,50 Euro und
  - g. für den Mitgliedsbeitrag der Studierendenschaft im freien Zusammenschluss der student\*innenschaften e.V. 0,40 Euro bestimmt;
2. Der Fachschaftsanteil beträgt 2,75 Euro.“

### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde am ... vom Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt mit Wirkung zum Sommersemester 2024 in Kraft.

Halle (Saale), ...

...

Vorsitzende des Sprecher\*innenkollegiums

...

Sprecher\*innen für Finanzen

## **Dritte Ordnung zur Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

Vom 18.10.2023

Aufgrund des § 65 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368) und § 7 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft vom 27.10.2012 (ABl. MLU v. 29.11.2012, Nr. 10, S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.01.2018 (ABl. MLU v. 03.03.2020, Nr. 2, S. 9) hat der Studierenderrat der Martin-Luther-Universität auf seiner Sitzung am 30.10.2023 folgende Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft beschlossen:

### **Artikel I**

Die Finanzordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 04.11.2019 (ABl. MLU v. 03.03.2020, Nr. 2, S. 9), zuletzt geändert am 26.04.2021 (ABl. MLU v. 18.05.2021, Nr. 4, S.23) wird wie folgt geändert

(1) § 46 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Finanzordnung kann durch Urabstimmung der Studierendenschaft, an der mindestens fünf v. H. ihrer Mitglieder teilgenommen haben müssen, mit absoluter Mehrheit der Stimmen oder durch Beschluss des Studierenderrates, auf einer ordentlichen Sitzung nach § 16 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft, mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. Anträge zur Änderung der Finanzordnung müssen spätestens mit der Einladung zur entsprechenden Sitzung hochschulöffentlich zugänglich gemacht werden.“

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde am 30.10.2023 vom Studierenderrat der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 18.10.2023

Nele Sikau     Jan Niklas Reiche

Vorsitzende Sprecher\*innen des Studierenderrates

### **Begründung der Änderung:**

Der Änderung der Finanzordnung, in der die Grundsätze der Finanzführung der Studierendenschaft gelegt werden, eine Hürde zu setzen ist wichtig und begrüßenswert, jedoch nicht gesetzlich verpflichtend durch das HSG LSA. Die Hürde von 2/3 aller Mitglieder erwies sich in der Vergangenheit häufig als zu hoch, besonders wenn der Studierendenrat während der Prüfungszeit oftmals, so frustrierend das sein mag, dezimiert tagt und wichtige Entscheidungen vertagen muss, weil schlicht Mitglieder fehlen.

Ich schlage dem Studierendenrat vor, der Änderung der Finanzordnung weiterhin eine Hürde zu setzen, diese jedoch herunterzuschrauben. Die Möglichkeit einer Änderung mit Absoluter Mehrheit aller Mitglieder bedeutet real, dass es in Zukunft 19 statt wie aktuell 25 Ja-Stimmen für eine Änderung bräuchte. Mehr besteht dadurch theoretisch die Möglichkeit, dass ein beschlussfähiger Studierendenrat immer die Finanzordnung ändern kann (solange alle weiteren Formalia eingehalten sind), dieses Vorhaben jedoch mit kleiner werdender Mitgliederzahl nach wie vor schwer bleibt. Damit ist der Studierendenrat, so er denn beschlussfähig ist, in Bezug auf seine Finanzordnung immer handlungsfähig, der eigentliche Sinn der Hürde bleibt aber dennoch erhalten. Ich bitte daher den Studierendenrat diese Änderung anzunehmen.

## **Zehnte Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

Vom 18.10.2023

Aufgrund des §65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368) hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auf seiner Sitzung am 30.10.2023 folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.09.2012 und 29.10.2012 (ABl. MLU v. 29.11.2012, Nr. 10, S. 12), zuletzt geändert am 01.02.2022 (ABl. MLU v. 10.03.2022, Nr. 2, S.14) wird wie folgt geändert:

(1) § 25 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Studierendenrat bestellt jeweils einen Referenten zur Unterstützung der folgenden inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte:

1. Innere Bildungs- und Hochschulpolitik
2. Äußere Bildungs- und Hochschulpolitik
3. Internationale Studierende
4. Sport und Gesundheit
5. Soziales
6. Veranstaltungen
7. Datenschutz

### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde am 30.10.2023 vom Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 18.10.2023

Jan Niklas Reiche      Nele Sikau  
Vorsitzende Sprecher\*innen des Studierendenrates

### **Begründung der Änderung:**

Bis zum 31.12.2023 übernimmt unser Systemadministrator Max zusammen mit seiner Hauptaufgabe auch die Rolle des Datenschutzbeauftragten im Studierendenrat mit einem Stundenanteil von XX Stunden. Durch die Umstrukturierung der IT-Aufgaben im Studierendenrat (das neue Modell entspricht einem First-Level-Support durch Patricia sowie dem Dienstleister Gromwell als Back-End-Lösung) ist jedoch noch nicht geklärt, in welche Verantwortlichkeit der Datenschutz im Studierendenrat in Zukunft fallen wird.

Sollte es an der Struktur des Studierendenrates daher keine weiteren Änderungen geben, würden die Aufgaben der\*des Datenschutzbeauftragten in Zukunft an die Vorsitzenden des Sprecher\*innenkollegiums fallen. Diese Verantwortung und dieser Aufwand sind von den Vorsitzenden jedoch nicht aufzubringen, weshalb in Zukunft das Referat für Datenschutz diese Aufgabe übernehmen soll.

Für die Einrichtung eines solchen Referats ist sowohl die Änderung der Satzung (hier vorliegend), sowie eine Änderung der Geschäftsordnung (Ergänzung um den neuen §20 Referat für Datenschutz) notwendig. In der Satzung selbst wird dabei lediglich das Referat für Datenschutz als neues Referat des Studierendenrates aufgeführt, während in der Geschäftsordnung die genaueren Aufgaben und Anforderungen an das Referat erörtert werden.

## **Elfte Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

Vom 18.10.2023

Aufgrund des §65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368) hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auf seiner Sitzung am 30.10.2023 folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.09.2012 und 29.10.2012 (ABl. MLU v. 29.11.2012, Nr. 10, S. 12), zuletzt geändert am 01.02.2022 (ABl. MLU v. 10.03.2022, Nr. 2, S.14) wird wie folgt geändert:

(1) Nach § 22 wird §22a wie folgt eingefügt:

#### **§ 22a Richtlinie über Personal der Studierendenschaft**

„Für die Einstellung von Personal gemäß Nr. 3 verabschiedet der Studierendenrat eine Richtlinie, die auch das Entgelt des Personals für unterschiedliche Tätigkeiten festlegt und darüberhinausgehende das Personal betreffende Regelungen treffen kann.“

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde am 30.10.2023 vom Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Halle (Saale), 18.10.2023

Nele Sikau     Jan Niklas Reiche  
Vorsitzende Sprecher\*innen des Studierendenrates

## **Zwölfte Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

Vom 18.10.2023

Aufgrund des §65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368) hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auf seiner Sitzung am 30.10.2023 folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.09.2012 und 29.10.2012 (ABl. MLU v. 29.11.2012, Nr. 10, S. 12), zuletzt geändert am 01.02.2022 (ABl. MLU v. 10.03.2022, Nr. 2, S.14) wird wie folgt geändert:

(1) § 36 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung kann durch Urabstimmung der Studierendenschaft, an der mindestens fünf v. H. ihrer Mitglieder teilgenommen haben müssen, mit absoluter Mehrheit der Stimmen oder durch Beschluss des Studierendenrates, auf einer ordentlichen Sitzung nach § 16 Absatz 1 dieser Ordnung, mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. Anträge zur Änderung der Satzung müssen spätestens mit der Einladung zur entsprechenden Sitzung hochschulöffentlich zugänglich gemacht werden.“

### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde am 30.10.2023 vom Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 18.10.2023

Nele Sikau     Jan Niklas Reiche  
Vorsitzende Sprecher\*innen des Studierendenrates

### **Begründung der Änderung:**

Der Änderung der Satzung, in der sich die Studierendenschaft ihre Grundsätze legt, eine Hürde zu setzen ist wichtig und begrüßenswert, jedoch nicht gesetzlich verpflichtend durch das HSG LSA. Die Hürde von 2/3 aller Mitglieder erwies sich in der Vergangenheit häufig als zu hoch, besonders wenn der Studierenderrat während der Prüfungszeit oftmals, so frustrierend das sein mag, dezimiert tagt und wichtige Entscheidungen vertagen muss, weil schlicht Mitglieder fehlen.

Ich schlage dem Studierenderrat vor, der Änderung der Satzung weiterhin eine Hürde zu setzen, diese jedoch herunterzuschrauben. Die Möglichkeit einer Änderung mit Absoluter Mehrheit aller Mitglieder bedeutet real, dass es in Zukunft 19 statt wie aktuell 25 Ja-Stimmen für eine Änderung bräuchte. Mehr besteht dadurch theoretisch die Möglichkeit, dass ein beschlussfähiger Studierenderrat immer die Satzung ändern kann (solange alle weiteren Formalia eingehalten sind), dieses Vorhaben jedoch mit kleiner werdender Mitgliederzahl nach wie vor schwer bleibt. Damit ist der Studierenderrat, so er denn beschlussfähig ist, in Bezug auf seine Satzung immer handlungsfähig, der eigentliche Sinn der Hürde bleibt aber dennoch erhalten. Ich bitte daher den Studierenderrat diese Änderung anzunehmen.

## **Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

Vom 18.10.2023

Aufgrund des §65 Abs. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368) hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auf seiner Sitzung am 30.10.2023 folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.09.2012 und 29.10.2012 (ABl. MLU v. 29.11.2012, Nr. 10, S. 12), zuletzt geändert am 01.02.2022 (ABl. MLU v. 10.03.2022, Nr. 2, S.14) wird wie folgt geändert:

(1) Nach §2 Abs. 2 wird Abs. 3 mit der folgenden Formulierung eingeführt:

„Die Studierendenschaft arbeitet nicht mit Organisationen und Personen zusammen, in deren Äußerungen oder Handeln gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, insbesondere Antisemitismus, Rassismus, Homophobie, Queerfeindlichkeit, Islamfeindlichkeit, Sexismus und Behindertenfeindlichkeit oder faschistisches, neonazistisches, rechtsradikales oder nationalistisches Gedankengut nachgewiesen werden kann.“

### **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde am 30.10.2023 vom Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 18.10.2023

Nele Sikau     Jan Niklas Reiche  
Vorsitzende Sprecher\*innen des Studierendenrates

## **Begründung der Änderung:**

Bereits seit geraumer Zeit gilt Veranstaltungen des StuRa folgende Ausschlussklausel:

„Die Veranstaltenden behalten sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die der faschistischen Szene zuzuordnen sind oder durch rassistische, nationalistische, antisemitische, islamophobe, sexistische, homophobe oder sonstige menschenverachtende Äußerungen und Symboliken in Erscheinung treten, den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder von dieser auszuschließen“

Der Gedanke, sich von menschenverachtenden Positionen zu distanzieren ist also nicht neu und auch in der Vergangenheit wurden hier Maßnahmen getroffen. Für Veranstaltungen wurde die Ausschlussklausel formuliert, für seine eigenen Sitzungen legte der StuRa in seiner Geschäftsordnung fest (§26 Abs. 10):

„Die Sitzungsleitung hat das Recht, Teilnehmer\*innen der Sitzung nach eigenem Ermessen das sichtbare Tragen und zur Schau stellen von rassistischer, sexistischer, nationalistischer, antisemitischer, islamophober, queerfeindlicher oder sonstiger menschenverachtender Symbolik zu untersagen.“

Sowohl auf Veranstaltungen des StuRa, als auch auf seinen eigenen Sitzungen traf der StuRa hier also bereits Vorkehrungen. Auch unsere Satzung gibt ähnliches Bereits her, so lässt sich §2 Abs. 1 Ziffer 4, welcher „die Förderung der politischen Bildung, des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins und der Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung“ als Aufgabe der Studierendenschaft festlegt, durchaus in eine ähnliche Richtung auslegen.

In der Vergangenheit haben sich zudem unzählige Studierende an Protesten gegen die rechte extreme IB oder verschwörungsideologische und in großen Teilen rassistische und antisemitische Corona-Proteste beteiligt. Als die faschistische Campus-Alternative in den StuRa einzog arbeiteten alle HSG Hand in Hand daran, diese wieder loszuwerden. Eine klare Abgrenzung der Studierendenschaft von menschenverachtenden Positionen ist also durchaus im Interesse eines sehr großen und repräsentativen Teils der Studierendenschaft.

Ein solcher Absatz in der Satzung hat immer Missbrauchspotential. Einzelne Personen oder Gruppen könnten ihn dahingehend benutzen, einfach unerwünschte aber unproblematische Kooperationen mit leeren Vorwürfen unmöglich zu machen. Dem soll die Formulierung „nachgewiesen werden kann“ vorbeugen. Der bloße Vorwurf von Menschenfeindlichkeit reicht nicht aus, damit der Absatz greift, es bedarf eines Nachweises.

Insbesondere in einer Zeit, in der immer wieder Rechte Versuchen die Grenzen des Sagbaren nach rechts zu verschieben, in der versucht wird Rassismus und sonstige menschenfeindliche Positionen versucht werden salonfähig zu machen, in der eine faschistische Partei in Sachsen-

Anhalt ein Fünftel der Wähler:innen überzeugt und in der immer weniger Menschen Hemmungen haben, zu verschwörungsideologischen Protesten mit Nazis und Antisemiten zusammen zu marschieren, sind klare Abgrenzung und Distanzierung wichtig. Der Absatz soll in Zukunft ein Mittel sein, dies konsequent zu tun und auch jetzt schon ein Signal zu setzen.



An die Sitzungsleitenden Sprecherinnen des  
34. Studierendenrates

## **Liberale Hochschulgruppe Halle**

www.lhg-halle.de  
LHG Halle  
Leipziger Str. 46  
06108 Halle (Saale)

**Moritz Laurich**

Vorsitzender  
vorstand@lhg-halle.de

Halle (Saale), den 25.10.2023

### **Antragsteller:**

Jobst Poggenklas (221206621), Moritz Laurich (220206088), Erik Lange (220204633), Adrian Gusinde (221219430)

### **Antrag – Einführung § 2 Abs. 3 in der Satzung der Studierendenschaft**

Die namentlich genannten Mitglieder des Studierendenrates beantragen nach § 2 Abs. 2 in der Satzung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.09.2012 und 29.10.2012, zuletzt geändert am 01.02.2022, § 2 Abs. 3 mit der folgenden Formulierung einzuführen:

„Die Studierendenschaft arbeitet nicht mit Organisationen und Personen zusammen, in deren Äußerungen oder Handeln gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, insbesondere Antisemitismus, Rassismus, Homophobie, Queerfeindlichkeit, Islamfeindlichkeit, Sexismus und Behindertenfeindlichkeit oder faschistisches, neonazistisches, nationalistisches, rechtsradikales oder linksextremistisches Gedankengut nachgewiesen werden kann oder die nachweislich unsere freiheitlich demokratische Grundordnung ablehnen.“

Zur freiheitlich demokratischen Grundordnung gehören nach dem Bundesverfassungsgericht mindestens grundlegende Prinzipien wie Achtung von Grund- und Menschenrechten, Volkssouveränität, Gewaltenteilung, Verantwortlichkeit und Gesetzesbindung der Exekutive, Unabhängigkeit der Gerichte, Mehrparteiensystem sowie Chancengleichheit der politischen Parteien.

### **Begründung:**

Erfolgt mündlich.

# **Dritte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 24.10.2023

Auf der Grundlage von § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 5 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S.10) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) und § 7 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.09.2012 und 29.10.2012 (ABl. MLU v. 29.11.2012, Nr. 10, S. 12), zuletzt geändert am 01.02.2022 (ABl. MLU v. 10.03.2022, Nr. 2, S.14) hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität folgende Ordnung beschlossen:

## **Artikel I**

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 29.10.2012 (ABl. MLU v. 29.11.2012, Nr. 10, S. 29) zuletzt geändert am 11.05.2021 (ABl. MLU v. 09.11.2021, Nr. 11, S. 1) wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt ab dem Wintersemester 2024/2025 12,35 Euro. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:

1. Für den Studierendenrat als Beitrag insgesamt 9,60 Euro, davon sind
  - a. für den Studierendensport 0,30 Euro,
  - b. für den Sozialfonds 0,40 Euro,
  - c. für die Studierendenschaftszeitschrift 0,50 Euro
  - d. für Aufwandsentschädigungen des Studierendenrates 1,30 Euro
  - e. für den allgemeinen Haushalt des Studierendenrates 6,20 Euro,
  - f. für das Studierendenradio 0,50 Euro und
  - g. für den Mitgliedsbeitrag der Studierendenschaft im freien Zusammenschluss der student\*innenschaften e.V. 0,40 Euro bestimmt;
2. Der Fachschaftsanteil beträgt 2,75 Euro.“

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde am 30.10.2023 vom Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt mit Wirkung zum Sommersemester 2024 in Kraft.

Halle (Saale), 24.10.2023

Jan Niklas Reiche, Vorsitzender Sprecher des Studierendenrates



Was tun?

Wir erleben eine Zeit, in der sich soziale und ökologische Konflikte immer weiter zuspitzen. Auf die vielen aktivistischen Bemühungen der letzten Jahre insbesondere der Klimabewegung, folgt ein Gefühl der Resignation und Ohnmacht.

Gleichzeitig haben immer mehr Menschen Angst um ihre soziale Absicherung. Viele von uns können sich die Miete nicht mehr leisten oder müssen bis zur Erschöpfung arbeiten. Und dann erwarten grüne und liberale Stimmen immer häufiger, dass wir nun den Gürtel enger schnallen müssen. Das es jetzt darauf ankommt, wie viel der oder die\* Einzelne spart. Verzicht und Konsumkritik wird gepredigt und gleichzeitig sollen ELF neue LNG Terminals in Rekordgeschwindigkeit gebaut werden.

Halle Saale ist die zweitärmste Kommune Deutschlands. Die meisten Menschen, die hier wohnen haben kaum Einkommen, geschweige denn nennenswerten Besitz. Dabei befinden sich nach wie vor große Industrien in der Umgebung. Sei es das Kohlekraftwerk Schkopau, das Chemiewerk in Leuna oder das DHL Drehkreuz bei Schkeuditz. Doch von dem hier erarbeiteten Wohlstand landet kaum etwas in der Region bzw. bei den Beschäftigten.

Diese Industriestandorte sind zudem besonders schädlich für das Klima, da alle auf fossile Energie angewiesen sind. Die Stadt Halle und sein Umland haben also ganz unbestreitbar eine große Verantwortung, wenn es darum geht CO<sub>2</sub> zu reduzieren.

Wir sehen deutlich wie die kapitalistische Wirtschaftslogik Mensch und Natur ausbeutet und langfristig unsere Lebensgrundlage zerstört. Doch wie kann eine Wirtschaft aussehen, die nicht auf Ausbeutung beruht?

Und was müssen wir tun um dorthin zu kommen? Wie sieht ein politisches Bewusstsein aus, dass konsequent die Ausbeutung von Mensch und Natur zusammen denkt? und wie eine politische Praxis die für Klima UND Klasse kämpfen möchte?

Dazu wollen wir als IL Halle eine Veranstaltungsreihe organisieren in der wir Gäste einladen mit uns und euch zu diskutieren. Dafür wird es zunächst einen Vortrag im November geben und anschließend zwei Diskussionsrunden mit verschiedenen Gästen im Dezember und Januar.

Im ersten Vortrag soll es um Theorie und Analyse gehen. Eingeladen ist die FAU. Im zweiten und dritten um Strategie und Praxis.

Musterfinanzplan:

Einnahmen:

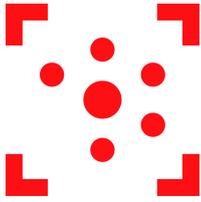
Summe	Institution	Status
1000€	Stura	beantragt
50€	Eventuelle Spenden	

Summe: 1050€

Ausgaben

Summe	Position
200€	Location/Radio Corax
100€	Druckkosten
750€	Künstlergage

Summe: 1050€



# Antrag auf finanzielle Unterstützung von Projekten und Veranstaltungen

Antragsdatum: \_\_\_\_\_

Seite 1 von 3

Studierendenrat  
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Universitätsplatz 7  
06108 Halle/ Saale

Name des Projektes: \_\_\_\_\_

Veranstaltungsort: \_\_\_\_\_

Art der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Veranstaltungszeitraum: von \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

## **Dem Antrag ist ein detaillierter Finanzplan beizufügen!**

Dieser muss alle Einnahmen und Ausgaben übersichtlich und nachvollziehbar enthalten. Positionen, welche in irgend-einer Weise gefördert werden, sind auszuweisen. Als Muster dient der Finanzplan auf der letzten Seite.

### **Antragssteller (1. Ansprechpartner)**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Anschrift siehe Blatt -3-

an der Organisation beteiligte Personen:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

### **Kurzbeschreibung der Veranstaltung**

*u.a. sollte hervorgehen,  
warum euer Projekt  
gefördert werden sollte  
(studentischer, kultureller  
oder akademischer Wert)  
(ggf. ausführliches Konzept  
anfügen)*

Zielgruppe: \_\_\_\_\_ Erwartete Teilnehmerzahl: \_\_\_\_\_ davon Studierende: \_\_\_\_\_

Eintrittspreis (Studierende/ Nicht-Studierende) : \_\_\_\_\_

Wenn keine Eintrittsgelder ge-  
nommen werden, dann bitte hier  
begründen, warum nicht.

**Antragssumme an den Studierendenrat:** \_\_\_\_\_

**Wünscht/Braucht Ihr bei der Umsetzung und Organisation besondere Unterstützung?**  nein  ja, und zwar:

*Hinweis: Auf der Homepage findet ihr einen Ausleihkatalog für die verschiedensten Dinge. Auch Kontakte können wir euch evtl. vermitteln.*

Antrag soll auf Vorschusszahlung gestellt werden (*wird nur im Ausnahmefall gewährt*)

*Hinweise: Rechnungen müssen nicht selbst bezahlt werden, sondern können den Sprechern für Finanzen eingereicht werden. Sie werden dann direkt über den Stura bezahlt. Dabei ist jedoch folgendes zu beachten:*

*- Zahlungsziel der Rechnung (i.d.R. 14 Tage! - wenn möglich bitte 30 Tage vereinbaren) = Mahngebühren gehen zu Euren Lasten, wenn dir Rechnung nicht 7 Tage vor Zahlungsfristende im Sturagebäude eingegangen ist*

*- Einreichung der Rechnung muss mit einem gesonderten Formular (Homepage download) und im ORIGINAL erfolgen*

Wenn Vorschuss beantragt wird, dann bitte hier Euren Ausnahmefall begründen:

# Revanche

## Förderung einer Ausstellung

Veranstaltungsdatum:

9.–28.11.2023

Projektraum „Büro für“,

Beesenerstr. 236, 06110 Halle (Saale)

Der Projektraum *Büro für* in der südlichen Innenstadt von Halle versteht sich als Begegnungsraum und Ort der Vernetzung. Im Rahmen unseres Jahresprogramms planen wir im nächsten Monat eine Ausstellung zum Thema *Revanche*. Zu unserem Open Call erreichten uns unterschiedlichste Positionen junger Künstler\*innen und Kulturschaffenden, die das moralisch vielschichtige Spektrum des Sich-Revanchieren ausleuchten.

Der Begriff Revanche reicht in viele Felder hinein. Im Positiven revanchieren wir uns an Menschen, die uns etwas Gutes getan haben, mit Gutem. Im sportlichen Sinn folgt einer Niederlage das Recht der unterlegenen Partei auf ein erneutes Messen, um die Verhältnisse zu klären. Das Bedürfnis nach Ausgeglichenheit ist der Grundsatz eines jeden Tauschgeschäfts. Doch auch das Verlangen, sich an erlittenem Unrecht revanchieren zu können, ist den meisten wohl bekannt. Die „Positive Revanche“ scheint der übelwollenden Rache dabei moralisch konträr gegenüberzustehen - obwohl die beiden in ihrer Wirkweise nah verwandt erscheinen.

In der Ausstellung werden Fotografie, Malerei, textile Arbeiten, als auch Textbeiträge zu sehen sein. Das Konzept dieser Ausstellung ist, den Austausch zwischen Besucher\*innen und Ausstellenden zu fördern und im weiteren Sinne der Nachbarschaft des Projektraums somit etwas zurückzugeben.

# Kostenaufstellung

Ausstellung „Revanche“ vom 9.–28.11.2023

Kostenaufschlüsselung	
<b>1. Honorarkosten</b>	
Honorar Aufsichten	625,00 €
Honorar Fotograf	200,00 €
<b>2. Raummiete</b>	
Projektraum „büro für“, Beesener Str. 236, Halle (Saale); Zeitraum: 9.–28.11.2023	300,00 €
<b>3. Druckkosten</b>	
Din A3 Plakate, Flyer und Sticker	80,00 €
<b>Summe</b>	<b>1.205,00 €</b>

# Verteilung der Kosten auf Fördermittel

Ausstellung „Revanche“ vom 9.–28.11.2023

Gesamtkosten des Projekts	Position 1.-3.	1.205,00 €
Kulturelle Förderung des Studentenwerks Halle	1	625,00 €
Förderung Stura BURG	2	300,00 €
Förderung Stura MLU	1,3	280,00 €

## Finanzplan

Einnahmen

Institution	Summe	Status
Kulturelle Förderung des Studentenwerks Halle	625,00 €	beantragt
Förderung Stura BURG	300,00 €	benatragt
Förderung Stura MLU	280,00 €	beantragt
Geamteinnahmen	1.205,00 €	

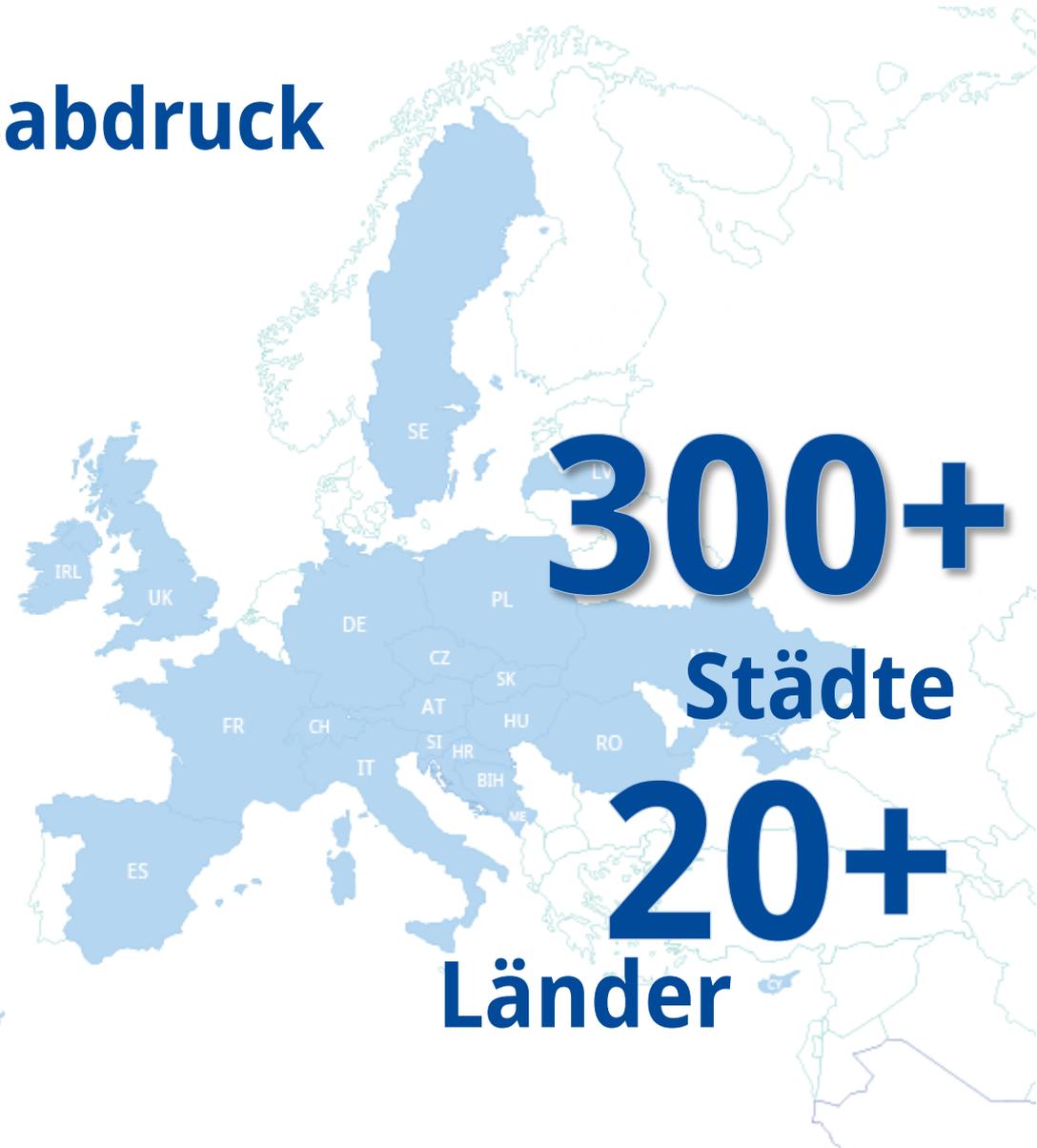
# Bikesharing Systeme powered by nextbike



# Unser globaler Fußabdruck

EUROPÄISCHER MARKTFÜHRER IM BIKE SHARING

Als europäischer Marktführer und Bike Sharing-Pionier machen wir Radfahren zum selbstverständlichen Bestandteil urbaner Mobilität. Seit 2004 entwickeln wir langlebige Bike Sharing Systeme und etablieren Mietfahrräder als gleichberechtigtes öffentliches Verkehrsmittel neben Bus und Bahn. Unser Geschäftsmodell ist wirtschaftlich nachhaltig und basiert auf Kooperationen mit Städten, Verkehrsbetrieben, Hochschulen sowie Sponsoringpartnern. Gemeinsam gestalten wir unsere Städte lebenswerter und Bike Sharing jeden Tag ein bisschen smarter.



# Werte & Vorteile



## FLEXIBEL

Wir bieten Bike Sharing mit oder ohne Stationen, Docks und Flexzonen. Hybrid-Systeme sind ideal und vereinen alle Möglichkeiten: Eine Flexzone im Innenstadtbereich und Verleihstationen an stark frequentierten Orten.

## KOMPATIBEL

Öffentliche Mietfahräder sollten wie Bus und Bahn ein grundlegender Bestandteil des öffentlichen Nahverkehrs sein. Unsere Schnittstellen ermöglichen die Integration von „Mobility-as-a-Service“-Lösungen und Smart Cards.

## VERLÄSSLICH

Wir kümmern uns um unsere Nutzer\*innen und Fahrräder. Geschulte Serviceteams pflegen vor Ort den Fuhrpark und sorgen für eine ausgeglichene Verteilung der Räder. Unser Kundenservice ist rund um die Uhr per Telefon, E-Mail sowie In-App Support erreichbar.

## QUALITÄTSBEWUSST

Wir produzieren in Europa und verbauen Premium-Komponenten. Nur so können wir unseren Ansprüchen hinsichtlich Nachhaltigkeit und Langlebigkeit gerecht werden.

# Wir stehen für Mikromobilität

**e-Bike**



**(e-)CARGObike**



**SMARTbike**



**e-SWAP**

# Smarte Räder für smarte Städte

KOMFORTABEL. HOCHWERTIG. FLEXIBEL.

Höhenverstellbarer Ergonomie-Sattel mit Diebstahlsicherung

Rahmenschloss basierend auf 4G und GPS für Entriegelung per Smartphone

QR Code zum Entsperren der Räder

Vorder- und Rücklicht mit integriertem Reflektor

Gangschaltung (3- oder 7-Gang)

Korb mit Solarmodul für die Aufladung des Rahmenschlosses

Innenliegende Verkabelung als Schutz vor Vandalismus

Luftreifen mit Pannenschutz und Reflektoren



# CAMPUSbike



## Vorteile für die Studierenden

Integration in bereits ausgebaute und erprobte Systeme

Systemanbindung am Hochschulstandort

Freifahrtvolumen pro Fahrt

Mehrere Räder gleichzeitig ausleihbar

Ganzjährige Verfügbarkeit

Quernutzungsmöglichkeit



## Kooperationsmodell

Systemzugang für alle Studierenden der Hochschule bzw. Universität

Solidarmodell als Abrechnungsgrundlage – d.h. über Semesterbeitrag entrichtet jede\*r Studierende den finanziellen Anteil

ASTa übermittelt Zahl an immatrikulierten Studierenden;  
Rechnungsstellung auf Grundlage dieser Zahlen



## Leistungen

IT-seitige Systemintegration

Bereitstellung Freifahrsvolumen

Full-Service (Wartung / Verschiebungen, Back-Office, etc.)

Reporting

Projektbetreuung



## Registrierung und Nutzung

Registrierung durch Studierende via nextbike by TIER App

Freischaltung einmalig durch studentische E-Mail-Adresse

(Re-)Verifizierung erfolgt via Double-Opt-In Verfahren /  
Bestätigung des Aktivierungslinks zur Kontoaktivierung ist  
zwingend notwendig

Automatische Aktivierung und sofortiges Losradeln mit  
allen Leistungen



## Leistungspaket I

3,75 € (brutto) pro Studierenden pro Semester

- 30 min Freifahrt bei jeder Ausleihe im System Halle (Saale)
- Kondition gilt für 1 Rad pro Ausleihe und nur für SMARTbike 2.0
- Sofern keine Stationen an studentischen Hotspots, in Absprache mit Uni & HS, Station samt Betrieb
- + alle Leistungen der vorangegangenen Präsentation
- Start: SoSe 24 (Vertragslaufzeit 2,5 Jahre)

## Leistungspaket II

4 € (brutto) pro Studierenden pro Semester

- 30 min Freifahrt bei jeder Ausleihe in den Systemen Halle (Saale), Nordsachsen und Leipzig
- Kondition gilt für 1 Rad pro Ausleihe und nur für SMARTbike 2.0
- Sofern keine Stationen an studentischen Hotspots, in Absprache mit Uni & HS, Station samt Betrieb
- + alle Leistungen der vorangegangenen Präsentation
- Start: SoSe 24 (Vertragslaufzeit 2,5 Jahre)

# Unsere Partnerhochschulen



FILMUNIVERSITÄT  
BABELSBERG  
KONRAD WOLF



Hochschule Bochum  
Bochum University  
of Applied Sciences

BO

UNIKASSEL  
VERSITÄT



Westfälische  
Hochschule

FH:P

Fachhochschule Potsdam  
University of  
Applied Sciences

FHE

FACHHOCHSCHULE  
ERFURT UNIVERSITY  
OF APPLIED SCIENCES



TECHNISCHE UNIVERSITÄT  
KAISERSLAUTERN



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1586

Universität  
zu Köln



Philipps  
Universität  
Marburg



THM  
TECHNISCHE HOCHSCHULE MITTELHESSEN

Technology  
Arts Sciences  
TH Köln



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DRESDEN

Fachhochschule  
Dortmund  
University of Applied Sciences and Arts



Hochschule RheinMain  
University of Applied Sciences  
Wiesbaden Rüsselsheim Gießen



Hochschule für  
Technik und Wirtschaft  
Dresden  
University of Applied Sciences



Hochschule  
Ludwigshafen am Rhein



Folkwang  
Universität der Künste



Universität  
Karlsruhe (TH)



tu technische universität  
dortmund



HOCHSCHULE  
HAMM-LIPPSTADT



DHBW  
Duale Hochschule  
Baden-Württemberg  
Mannheim



AstA  
HS Kaiserslautern



JUSTUS-LIEBIG-  
UNIVERSITÄT  
GIESSEN



UNIVERSITÄT  
MANNHEIM



Hochschule  
Worms  
University of Applied Sciences



UNIVERSITÄT BONN



FRANKFURT  
UNIVERSITY  
OF APPLIED SCIENCES



UNIVERSITÄT  
DUISBURG  
ESSEN



Pädagogische Hochschule  
HEIDELBERG  
University of Education



hsg  
BOCHUM



HRW  
HOCHSCHULE RUHR WEST  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES



Universität  
Potsdam



RUB



UNIVERSITY  
of  
GLASGOW



UNIVERSITY OF  
SURREY



CARDIFF  
UNIVERSITY  
PRIFYSGOL  
CARDIFF



UNIVERSITY of  
STIRLING



GCU  
Glasgow Caledonian  
University



THE UNIVERSITY OF STRATHCLYDE  
GRADUATE SCHOOL OF BUSINESS



WARWICK  
THE UNIVERSITY OF WARWICK

Get in touch  
with us!



Marius Orth/ [marius.orth@tier.net](mailto:marius.orth@tier.net)

Senior Account Management

nextbike by TIER  
Erich-Zeigner-Allee 69-73  
04229 Leipzig

+49 1523 7625465  
[www.nextbike.net](http://www.nextbike.net)

## **Wir machen Druck! Der Studierendenrat stellt sich gegen die Abschaffung der Drucker an der Universität**

Das Rektorat hat nun mit einer Mail an alle Studierenden angekündigt: Die Universität wird in Absprache mit der Bibliotheksleitung ab dem Winter keine Drucker mehr an den unterschiedlichen Standorten für Studierende zum öffentlichen Gebrauch bereitstellen. Einzelne Drucker sollen bis Ende des Semesters auch noch für Studierende nutzbar sein, doch spätestens zum nächsten Sommersemester verschwindet auch diese Möglichkeit. Das Hauptargument sei dabei die Nachhaltigkeit der Universität und die angestrebte Klimaneutralität im Jahr 2030. Dabei ist für uns klar, dass nur die Abschaffung der Drucker an der Universität allein kaum einen Beitrag für die Klimaneutralität liefern wird, sondern lediglich zu höheren Druckpreisen und einem höheren Zeitaufwand für Studierende führt. Deswegen fordern wir auch in Zukunft ein kostengünstiges und unkompliziertes Drucken in der Universität selbst zu ermöglichen.

Die Umsetzung der Nachhaltigkeit an der MLU kann nicht allein die Verantwortung der Studierenden sein, zumal diese ihre Seminararbeiten weiter in externen Copyshops ausdrucken müssen und auf diese Weise weiterhin Papier an Stellen verbrauchen, an denen es nicht nötig ist. Wenn die Universitätsleitung eine ernsthafte Reduzierung des Papierverbrauchs im Sinne hat, dann muss in diesem Zusammenhang unbedingt die Möglichkeit einer digitalen Archivierung von Arbeiten umgesetzt werden - somit würde das Ausdrucken dieser obsolet werden. Das würde zu einem echten Nachhaltigkeitsbeitrag führen und das Problem des Papierverbrauchs nicht nur an Stellen außerhalb der Universität abgeben. Als Randnotiz muss hier erwähnt werden, dass die Universität sich aktuell nicht mal ein ausfinanziertes Nachhaltigkeitsbüro leisten möchte, gleichzeitig aber jetzt bei der für Studierende schmerzhaften Abschaffung der Drucker mit dem Ziel einer nachhaltigen Universität zu argumentieren scheint.

Sollte die Entscheidung in der jetzigen Form tatsächlich umgesetzt werden, bleibt den Studierenden nur noch der Gang zum nächsten Copyshop. Das ist teuer und umständlich. Aktuell kostet eine Schwarz-Weiß-Kopie in A4 an den Druckern der Uni 0,055€ - die Preise in den lokalen Copyshops in Halle sind zum Vergleich etwa viermal so hoch (Preis pro Druckseite A4: etwa 0,20€ schwarz/weiß). Studierende müssen die Möglichkeit haben, möglichst günstig in den Standorten der Bibliothek oder der Universität drucken zu können. Die Universitätsleitung kann sich mit Argumenten wie einer notwendigen Digitalisierung oder einem Beitrag für den Klimaschutz einen schlanken Fuß machen - Drucken wird aber auch bis auf weiteres eine zentrale Tätigkeit im universitären Betrieb darstellen, solange Studierende ihre Seminararbeiten noch ausdrucken müssen. Die von der Universität neu angeschafften Scan Tents und die bald verfügbaren neuen Scanner lösen das Problem nur zum Teil. Scannen in der Uni ist zwar auch für Studierende vorteilhaft,

doch ist vielmehr das kostengünstige Drucken das Angebot, welches größtenteils von den Studierenden genutzt wird.

Die Universität argumentiert, dass die Preise für das Drucken an der Universität viel zu niedrig seien und dies gegen rechtliche Rahmenbedingungen verstoßen würde, doch schauen wir auf andere Städte wie Münster (Preis pro Druckseite A4: 0,04€ schwarz/weiß) oder der Uni Leipzig (Preis pro Druckseite A4: 0,03€ schwarz/weiß) kann eine Universität ihren Studierenden durchaus kostengünstiges Drucken ermöglichen. Hier ist es wie auch bis jetzt an der Uni Halle möglich, dies über den Studierendenausweis zu bezahlen.

Schafft die Universität diese Möglichkeit nun ab, so verlagert sie die Verantwortung auf den Rücken der Studierenden. Eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung wäre die Folge. Wir fordern die Verantwortlichen daher dazu auf, den eingeschlagenen Weg zu verlassen! Es muss möglich sein, an der Uni Halle auch in Zukunft möglichst kostengünstig drucken zu können!